



Kija

Tätigkeitsbericht 2008
Kinder- und Jugendanwalt
des Landes Vorarlberg

Seite	2	Vorwort
	3	1. Schwerpunkte 2008 – Überblick
	5	2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen 2008
	7	2.1 Erfahrungen in der Einzelfallarbeit
	8	3. Kinderrechte
	8	3.1 Kinderrechtetpreis
	13	3.2 Kinderrechtetfilmtage
	14	3.3 Recht auf Freizeit und Spiel
	20	4. Kinderschutz / Jugendwohlfahrt
	20	4.1 Kinderschutz in der Schule
	22	4.2 Gesetzliche Maßnahmen
	26	4.3 Fremdunterbringung in Deutschland
	28	5. Ombudsstelle
	28	5.1 SchülerInnenanwaltschaft
	31	5.2 Autismus
	33	6. Stellungnahmen
	33	6.1 Gesetzesvorhaben Land und Bund
	33	6.2 Gemeinsame Stellungnahmen der kijas Österreichs
	34	7. Kooperation und Vernetzung
	34	7.1 Landesjugendbeirat – Jugend und Alkohol
	34	7.2 Finanzführerschein
	35	7.3 Wertvolle Kinder
	35	7.4 Projektvergabe offene Jugendarbeit, Jugend und Politik
	36	7.5 Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
	38	8. Öffentlichkeitsarbeit
	38	8.1 Presse
	40	8.2 Sprechstunden
	40	8.3 Infomaterialien
		Anhang:
	42	UN-Konvention über die Rechte des Kindes
	43	L-JWG 1991 § 26 Kinder- und Jugendanwalt

Vorwort

Mit der Vorlage des Tätigkeitsberichts erhalten Sie wiederum die Möglichkeit, einen Einblick in die Arbeit des Kinder- und Jugendanwalts Vorarlberg zu bekommen.

Als Beratungsstelle und Interessenvertretung für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen wären viele Ziele ohne die Unterstützung der Partnerinnen und Partner von den verschiedensten Einrichtungen und Behörden nicht erreicht worden. Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch die kollegiale Kooperation mit dem Landesvolksanwalt und dem Patientenanwalt.

Ihnen allen sei an dieser Stelle für die gute und konstruktive Zusammenarbeit gedankt!

Gemeinsam mit anderen Menschen und Einrichtungen in Vorarlberg war und ist es unser Ziel, sich für die Rechte und Anliegen von Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Bis zum 15. Jänner 2008 hat diese Arbeit Frau Mag.a Kathrin Flatz als Verwaltungspraktikantin mitgetragen. Ihr wünschen wir für die weitere Laufbahn in der Landesverwaltung alles Gute.

Die im letzten Jahr bewilligte Stelle im Ausmaß von 50% wurde ab 1. Juni 2008 mit Frau DSA Andrea Trappel-Pasi besetzt.

Die umsichtige und engagierte Büroorganisation durch Frau Gabi Stückler befördert und erleichtert Vieles – auch im 16. Jahr ist ihr Engagement unverändert groß.



DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt

Feldkirch, im März 2009

1. Schwerpunkte 2008 – Überblick

Infomaterialien

Zu Beginn des Jahres trat das neue Vorarlberger Jugendgesetz in Kraft. Die Verschärfung der Alkoholbestimmungen erforderte eine Neuauflage der Informationsmaterialien für Jugendliche. Gemeinsam mit dem aha – Tipps & Infos für junge Leute wurden sowohl der Flyer zum Jugendgesetz als auch die „taschenanwältin – dein Rechtsbeistand“ neu aufgelegt.

Kinderrechtspreis

Ein besonderer Schwerpunkt in der Arbeit des kija ist die UN-Kinderrechtskonvention und deren Bekanntmachung bei jungen Menschen und Erwachsenen. Neben der Bereitstellung von Informationsmaterialien wurden wiederum die Kinderrechtelilmtage im Bezirk Feldkirch durch den Besuch in Schulklassen begleitet. Bei der Verleihung des 2. Vorarlberger Kinderrechtelilmpreises wurden Beispiele guter Praxis ausgezeichnet. Eine Kinder- und Jugendjury wählte aus einer Vielzahl von Einreichungen die innovativsten und nachahmenswertesten Projekte aus. Die offizielle Preisverleihung ging am 19. November 2008 im Landhaus Bregenz über die Bühne. Zu beiden Initiativen sind in diesem Tätigkeitsbericht eigene Beiträge enthalten.

Kinderschutz

Selbstbewusste Kinder, die wissen, wann, wo und wie Hilfe geholt werden kann, sind unverzichtbarer Teil des Kinderschutzes. Sie brauchen eine sensibilisierte Umgebung, die ihnen zuhört. Als Weiterentwicklung des Kinderschutzes wurde seitens des kija auf Basis eines Landtagsbeschlusses ein Projekt für Hauptschulen ausgearbeitet, um dieses Ziel besser zu erreichen.

bessere gesetzliche Basis für Arbeit der Jugendwohlfahrt?

Im Bereich der Jugendwohlfahrt sind sowohl regional als auch national wichtige Prozesse in Gang gekommen, wie die in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen formulierten Grundsätze in Bezug auf Kinderschutz, Förderung, Partizipation und Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen auch in Österreich besser umgesetzt werden können. Die komplette Überarbeitung des Bundesjugendwohlfahrtsgesetzes ging gegen Ende 2008 in Begutachtung. Eine Vielzahl von teilweise durchaus kritischen Stellungnahmen sowie Finanzierungs- und Kompetenzfragen werden dafür sorgen, dass im Jahr 2009 um eine bestmögliche gesetzliche Grundlage im Bund und den Ländern gerungen werden muss.

mehr Ressourcen bewilligt

Auf die steigenden Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrt sowie die Notwendigkeit zusätzlicher Ressourcen insbesondere bei den Familiendiensten hat die Vorarlberger Landesregierung den Forderungen des kija entsprechend mit erheblichen zusätzlichen Budgetmitteln reagiert. Es ist zu hoffen und zu erwarten, dass insbesondere direkte Hilfe und Unterstützung für die Kinder selbst in größerem Umfang möglich sein wird.

stationäre Plätze in Deutschland

In einem eigenen Beitrag soll in diesem Bericht nochmals auf die Situation der in Deutschland untergebrachten Kinder und Jugendlichen Bezug genommen werden. Durch Gespräche mit den jungen Menschen, deren Angehörigen, Fachpersonen sowie Besuchen jener Einrichtung, in denen die meisten Kinder und Jugendlichen aus Vorarlberg untergebracht sind, hat der kija jene Informationen und Erfahrungen zusammengetragen, die zu entsprechenden Vorschlägen an die Landespolitik und Landesverwaltung geführt haben.

Spielraumgesetz

Erfreulicherweise sind die Bemühungen des kija und von Kinder in die Mitte (KIM) zur Verbesserung der Spiel- und Freiräume inzwischen sehr gut vorangekommen. Ein eigenes Spielraumkonzept und die Änderung des Baugesetzes sind gegen Ende des Jahres in Begutachtung gegangen. Beim Institut für Sozialdienste (IfS) wurde eine eigene Stelle für kindergerechte Lebensräume eingerichtet. Großzügige Förderungen seitens des Landes Vorarlberg werden im Jahr 2009 den Städten und Gemeinden die notwendigen Umsetzungsschritte ermöglichen.

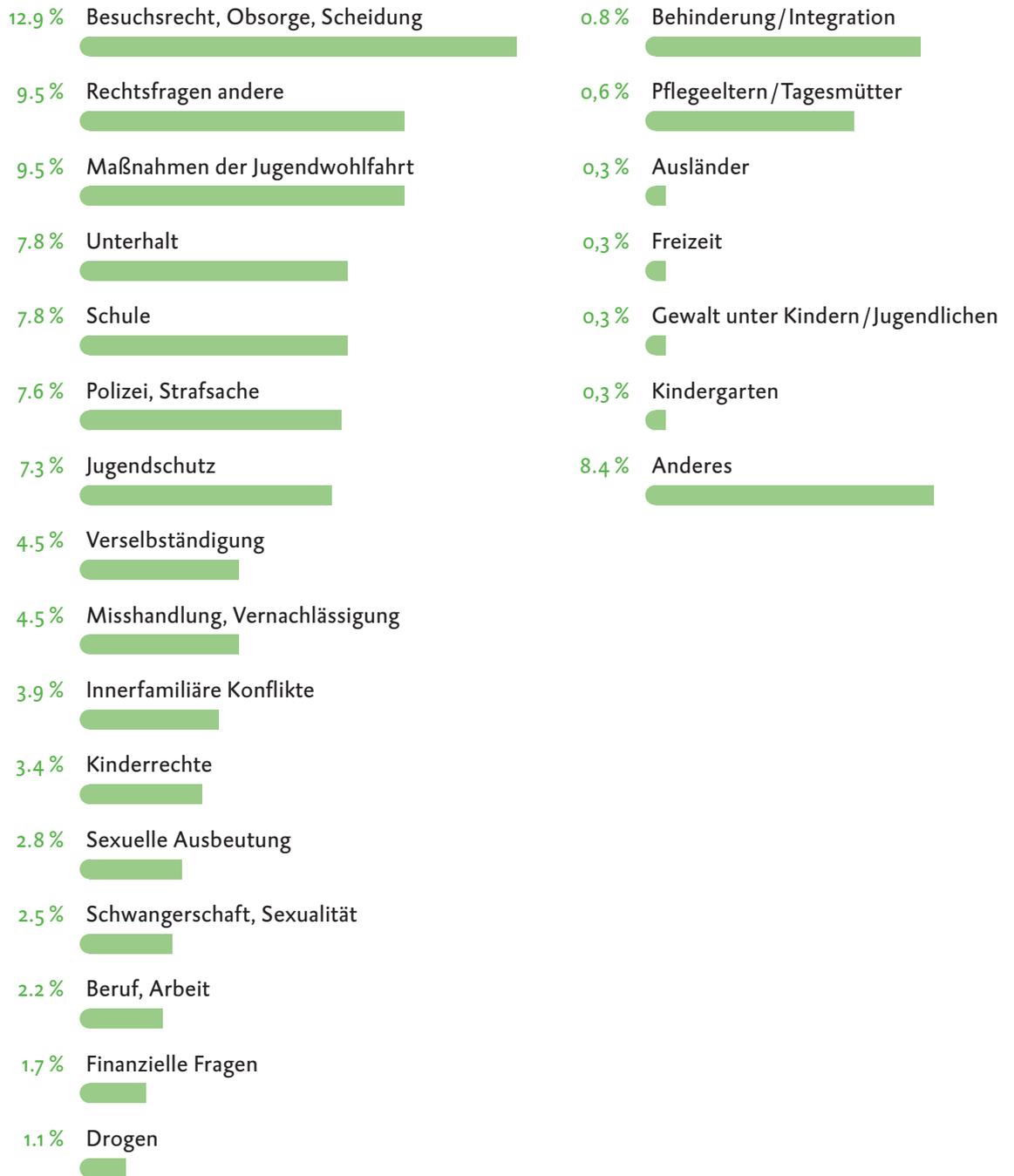
Schulthemen

Während die Funktion als Ombudsstelle des Netzwerks Autismus noch im Aufbau begriffen ist, gibt es im Bereich Schule seit vielen Jahren Aufgaben in den Bereichen Information und Vermittlung. Mit verschiedenen Personen und Institutionen wurden Suspendierungen von Schülerinnen und Schülern und das Thema Schulsozialarbeit bearbeitet. Bei Besuchen in Schulklassen wurden verschiedene Themen bearbeitet: Finanzführerschein, Kinderrechte, Jugendgesetz seien hier schwerpunktmäßig benannt.

Kindheit und Medien

Erfreulicherweise werden Kindheit und junge Menschen in der (sozial)politischen Debatte immer wichtiger und erhalten auch entsprechende mediale Aufmerksamkeit. Dabei werden auch problematische Aspekte diskutiert und bei einigen Themen Fakten und Hintergründe nur teilweise wiedergegeben. So geschehen beispielsweise bei der Berichterstattung über „Kriminelle Kinder“. In unterschiedlicher Form hat der kija auch im abgelaufenen Jahr in den Medien zu verschiedenen Fragen Stellung genommen.

2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen 2008

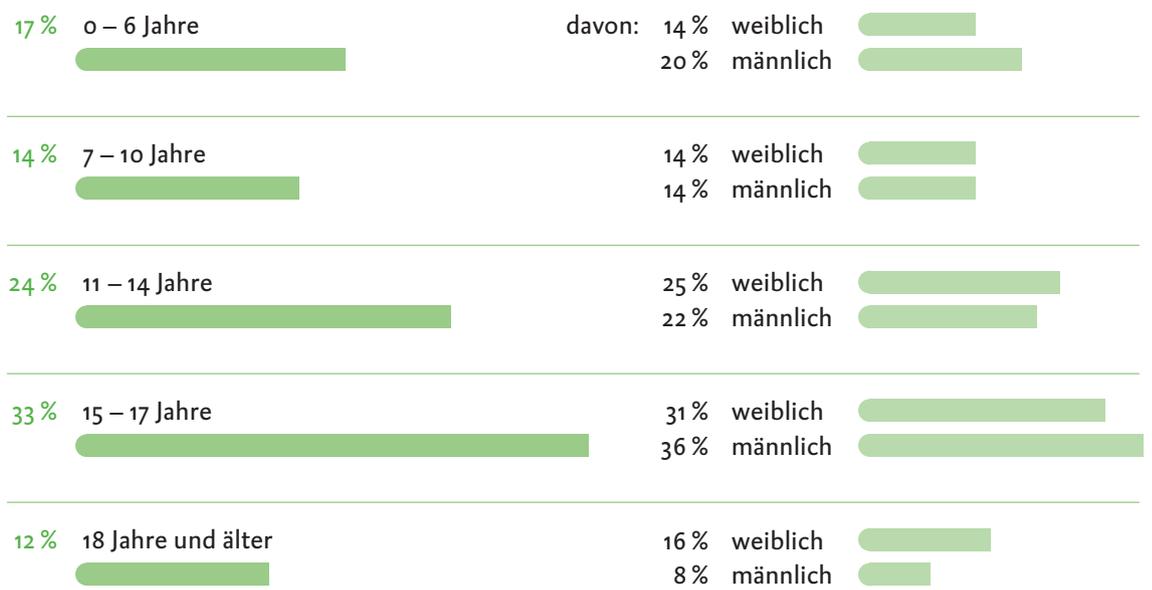


Betroffene Buben und Mädchen

Von allen betroffenen Kindern/Jugendlichen waren 52 % Mädchen und 48 % Buben.



Alter und Geschlecht der Kinder / Jugendlichen, um die es ging



2.1 Erfahrungen in der Einzelfallarbeit

Empfehlungen an die Landesregierung

Unabhängig von statistischen Daten ist es geübte Praxis seit Einrichtung der Stelle des Kinder- und Jugendanwalts Vorarlberg ausgehend von Problem- und Fragestellungen am Beispiel von Einzelfällen grundsätzliche Anliegen von Kindern und Jugendlichen aufzugreifen. Neben der Informations- und Vermittlungstätigkeit bzw. der konkreten Hilfe für Kinder und Jugendliche sollen ja aus den gemachten Erfahrungen die entsprechenden Informationen und Empfehlungen insbesondere an die Landesregierung übermittelt werden.

Solche Informationen oder Empfehlungen sind im Berichtszeitraum – neben den Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen – zu verschiedenen Themenbereichen sowohl mündlich als auch schriftlich ergangen.

Kooperation mit Jugendwohlfahrt

Gemäß den gesetzlichen Grundlagen besteht eine intensive Kooperation und auch entsprechender Austausch mit dem Fachbereich Jugendwohlfahrt sowohl im Amt der Landesregierung als auch mit den entsprechenden Abteilungen der Bezirkshauptmannschaften. Die Themen Kinderschutz, stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, Budget- und Personalausstattung verschiedenster Bereiche der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrtsträger und Kinderrechte seien an dieser Stelle als die wichtigsten benannt.

Eine intensive Zusammenarbeit bestand auch mit dem Jugendreferat. Jugendschutzfragen, Kinder- und Jugendbeteiligung, Jugendfachmagazin Diskurs sowie die Mitarbeit im Landesjugendbeirat können hier angeführt werden. Aus den in der Einzelfallarbeit gemachten Erfahrungen konnten auch bei diesen Themen entsprechende grundsätzliche Fragen aufgegriffen und vorgebracht werden.

Selbstredend ist es dabei für eine Einrichtung wie den Kinder- und Jugendanwalt wichtig, diese Anliegen entweder aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen einzubringen oder ihre beim kija vorgebrachten Wünsche und Anliegen weiterzugeben.

Die Erfahrungen aus der Einzelfallarbeit sind in allgemeiner Form immer wieder auch Gegenstand der öffentlichen bzw. medialen Debatte. Dabei wird seitens des kija zu konkreten Einzelfällen nach wie vor nicht Stellung genommen, um die Vertraulichkeit und den unbedingt notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu wahren.

Im weiteren Bericht können Sie nachlesen, welche Anliegen und Themen durch den Kinder- und Jugendanwalt im Jahr 2008 intensiver bearbeitet wurden. Auch an dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass viele dieser Anliegen von Politik, Verwaltung und anderen Einrichtungen mitbearbeitet und mitgetragen wurden und die erreichten Verbesserungen für Kinder und Jugendliche auch gemeinsame Erfolge sind.

Dank an Roland Marent

Stellvertretend für alle Kooperationspartner und dem besonderen Anlass der Verabschiedung in den Ruhestand entsprechend sei an dieser Stelle dem langjährigen Leiter des Jugendreferats im Amt der Vorarlberger Landesregierung Roland Marent für die jahrelange überaus konstruktive und engagierte Zusammenarbeit gedankt.

3. Kinderrechte

3.1 Kinderrechtspreis

Zum zweiten Mal wurde am 19. November 2008 der Vorarlberger Kinderrechtspreis in Zusammenarbeit mit „Kinder in die Mitte“ vergeben.

Der Kinderrechtspreis richtet sich an Schulen, Kindergärten, Einzelpersonen, Vereine, Institutionen und Gemeinden, die die Umsetzung der Kinderrechte in vorbildlicher Weise betreiben. Es sind nicht nur Organisationen und Personen angesprochen, die ohnehin die Rechte der Kinder vertreten, sondern vor allem auch solche, die außerhalb der Kinder- und Jugendorganisationen mutig, engagiert und nachhaltig für die Interessen von Kindern eintreten.

41 Projekte eingereicht

Es wurden insgesamt 41 Projekte in drei Kategorien eingereicht:

- 14 Projekte in der Kategorie Schule/Kindergarten
- 9 Projekte in der Kategorie Gemeinde/Stadt und
- 18 Projekte in der Kategorie Verein/Institution

Aus diesen Projekten ermittelte eine Jury von sechs Jugendlichen und zwei Erwachsenen die Gewinnerinnen und Gewinner nach folgenden Kriterien:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Durchführung
- Auswirkungen des Projekts auf Kinder und Jugendliche
- Zusammenhang zu den Kinderrechten
- Nachahmungswert des Projektes

Jugendjury wählt aus

Preisträgerinnen und Preisträger

Kindergarten/Schule

1. Kindergarten Blumenegg Bregenz: „Kinder dieser Welt“
2. Volksschule Lochau: „Büthenreden“
3. Hauptschule Lauterach: „Gewaltfreie Kommunikation nach Marshall B. Rosenberg“
4. Volksschule Fußach: „Bewegte Kinder“

Der 1. Platz ging an den Kindergarten Blumenegg in Bregenz. Ziel des Projektes ist es den Kindergartenkindern die Grundrechte der Kinder über das gesamte Kindergartenjahr zu vermitteln. Der Kindergarten Blumenegg hat einen hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund. Alle jene Länder werden in das Jahresprojekt einbezogen, aus welchem die Kindergartenkinder stammen. Die Kinder sollen lernen ihr eigenes Leben wertzuschätzen und andere Länder und Kulturen kennen und auch respektieren zu lernen. Jedes einzelne Kind wird mit seinem speziellen kulturellen Hintergrund wertgeschätzt.

Die Jury beeindruckte vor allem der interkulturelle Schwerpunkt des Projektes. Das gegenseitige Kennenlernen der verschiedenen Kulturen, das gemeinsame Feiern der Feste der verschiedenen Kulturen und die unterhaltsame Aufbereitung der einzelnen Jahresstationen.

Der 2. Platz ging an die Volksschule Lochau. Mit Humor und Mut geht vieles gut! Die Volksschulkinder trugen in gereimten Zweizeilern vor, was die Gemeinde aus Sicht der Schülerinnen und Schüler zu wenig beachtete oder einfach übersah. Die Kinder lernten für Werte einzustehen und – wenn passend – aufzutreten. Die Kinder wurden unterstützt für sich und die Gemeinschaft angemessene Ziele zu entwickeln und Wege zu finden, diese auch zu erreichen.

Die Jury schätzte bei diesem Projekt, dass die Kinder selbst zu Wort kamen und ihre Anliegen auf eine humorvolle Art und Weise der Gemeinde nahebringen konnten.

In der Kategorie Kindergarten/Schule vergab die Jury zwei dritte Plätze, je einen an die Hauptschule Lauterach und an die Volksschule Fußach.

Das Ziel des Projektes der Hauptschule Lauterach war es, Kinder mit einer Art der Kommunikation vertraut zu machen, die die Gemeinschaft fördert, ihnen ermöglicht ihre Bedürfnisse zu artikulieren und Rechte einzufordern. Das Projekt begleitete die Schülerinnen und Schüler über ein ganzes Schuljahr unter Anleitung einer Mediatorin.

Die Jury fand das Projekt wertvoll, da sie es als nachahmenswert für andere Hauptschulen einstufen. Vor allem die Kontinuität des Projektes, wöchentlich ein Jahr lang zum Thema Konfliktlösung zu arbeiten, beeindruckte die Jury.

Die Volksschule Fußach integrierte in ihrem Projekt gesunde Ernährung und viel Bewegung. Schule sollte als Ort wahrgenommen werden, an dem Kinder auf die vielfältigen Möglichkeiten einer gesunden Lebensweise aufmerksam gemacht werden können.

Die Schülerinnen und Schüler machten Fortschritte in sozialem Lernen, machten Körpererfahrungen, konnten Neues lernen und sich weiterentwickeln, sie lernten sich selber besser einzuschätzen, lernten Angst zuzugeben, lernten NEIN sagen, der Selbstwert wurde gesteigert und ihre Fähigkeiten wurden gefördert und unterstützt.

Die Jury kam zu dem Ergebnis, dass Bewegung und Ernährung sehr wichtige Themen für Kinder und Jugendliche sind und man nicht früh genug damit beginnen könne. Sie stuften das Projekt als nachahmenswert für andere Schulen ein.

zwei erste Plätze

Verein/Institution

1. Amann Doris, Bischof Nadja, Lorenzi Gabi, Nachbaur Andrea, Winkler Birgit: „Gauki“, Satteins
1. Vorarlberger Kinderdorf: „Ich kann was! Ich mach was!“, Bregenz
3. youngCaritas: „dancE difference“, Feldkirch

In dieser Kategorie vergab die Jury zwei erste Plätze und einen dritten Platz.

Der 1. Platz ging an Amann Doris u.a. mit dem Projekt „Gauki“, eine Ferienprogrammwoche für Satteinser Kinder im Alter von 4 bis 16 Jahren. Die Kinder sollten sensibilisiert werden für die Natur durch eine direkte Begegnung mit ihr. Ebenso sollte Gemeinschaft gestärkt und eine Schulung der Wahrnehmungsfähigkeit in vielen Bereichen abgedeckt werden.

Kurse von „Wir bauen unseren Regenmacher“ und „Ringelblumensalbe erstellen“ über „Kampfkunst“ und „Piratenfloß bauen“ bis zu „Heiße Ferien mit der Feuerwehr“ und „Kinderaerobic“, insgesamt wurden 31 verschiedene Kurse angeboten.

Die Jury beeindruckte besonders stark das ehrenamtliche Engagement der Betreuerinnen und Betreuer. Auch andere Gemeinden sollten sich an diesem Beispiel orientieren.

Der zweite 1. Platz ging an das Vorarlberger Kinderdorf. In diesem Projekt ging es darum Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche im Kinderdorf Kronhalde zu installieren, so gibt es nun einen Kinder- und Jugendbeirat, ein Kinderforum, ein Beteiligungswochenende und eine öffentliche Ergebnispräsentation des Projektes.

Die Jury lobte den Ansatz, dass Kinder und Jugendliche selbst mitbestimmen dürfen. Dieses Projekt ist ein sehr gutes Vorbild, das auch in vielen anderen Institutionen umgesetzt werden könnte.

Der 3. Platz ging an die youngCaritas. In ihrem Projekt tanzen Jugendliche unterschiedlicher Nationalitäten gemeinsam, setzen sich mit den Lebensformen unterschiedlicher Kulturen auseinander und präsentieren das Ergebnis vor Publikum.

Dadurch wird das Selbstbewusstsein gestärkt, werden Ängste und Blockaden vor dem Anderen abgebaut, Verständnis und ein Miteinander aufgebaut. Zielgruppe waren Jugendliche unterschiedlicher Herkunft im Alter zwischen 12 und 18 Jahren. Die Jury befand Tanzen als eine schöne und gute Freizeitbeschäftigung, vor allem das Miteinander, der interkulturelle Austausch und die einhergehende Steigerung des eigenen Selbstwertgefühls der Mitwirkenden überzeugte die Jury.

Gemeinde/Stadt

1. Gemeinde Nenzing, „Sprachfreude“
2. Amt der Stadt Bregenz, „chill’ n’ move“
3. Gemeinde Meiningen, „SchulfreiRaum – Pausenhof VS Meiningen“
3. Amt der Stadt Dornbirn, „Ach-Art-o8“

Gemeinde Nenzing an erster Stelle

Der 1. Platz ging an die Gemeinde Nenzing. Mit ihrem Projekt machen sie ein Bekenntnis zur Mehrsprachigkeit – Mehrsprachigkeit ist eine Chance! Alle Sprachen sind es Wert, geschätzt und gefördert zu werden. Die Muttersprache ist das Fundament jeder weiteren Sprache, die später dazu kommt. Dieses Projekt soll ein Beitrag zu einer fairen Lebensperspektive für alle Kinder sein: Kinder sollen unabhängig von sozialen, materiellen, kulturellen oder familiären Hintergründen eine faire Chance bei ihrem Bildungsweg erhalten.

Die Jury beeindruckte bei diesem Projekt die tatsächliche Freude an der Sprache. Damit das Lernen der verschiedenen Sprachen das Miteinander stärkt und eine Offenheit für andere Kulturen bringt. Damit Kinder mit migrantischem Hintergrund auf ihre Kultur stolz sein und so ihren Selbstwert steigern können.

Der 2. Platz ging an das Jugendservice Bregenz. Mit dem Projekt chill’ n’ move bietet das Amt der Stadt Bregenz einen Rahmen, der Jugendliche zu mehr Bewegung animiert und den Konsum von Alkohol und Nikotin mindert, gleichzeitig aber die Begegnung unter Jugendlichen fördert, es wird den Jugendlichen die Möglichkeit geboten Teamsport zu betreiben, unabhängig von verbindlichen Trainings in Sportvereinen. Das Angebot ist eine Alternative zu Disco, Bar und „Sauftouren“ einerseits und zum Fernsehen und Computerspielen andererseits. Die Verbindung von körperlicher Betätigung und Spaß wirkt bewusstseinsbildend, präventiv und fördert eine gesunde Entwicklung der Jugendlichen.

Die Jury überzeugte das tolle Bewegungsangebot als Alternative zum PC. Alle dürfen kommen und alle dürfen mitmachen. Nachahmenswert!

Auch in dieser Kategorie vergab die Jury zwei dritte Plätze, einmal an die Gemeinde Meiningen und einmal an das Amt der Stadt Dornbirn.

Die Gemeinde Meiningen entwickelte einen SchulfreiRaum/Pausenhof, der während der Schulzeiten für die Schule nutzbar und außerhalb der Schulzeiten für alle frei zugänglich ist. Es gibt für die Kinder und Jugendlichen nun ein gutes Angebot in diesem Gemeindeteil.

mehrere Projekte zum
Thema Spielräume

Die Jury überzeugten die guten Ideen für die Schulplatzgestaltung. Als besonders lobenswert hoben sie hervor, dass dieser Platz immer geöffnet ist.

Das Amt der Stadt Dornbirn zeigte mit ihrem Projekt den Kindern und Jugendlichen dass es KinderRäume und KreativOrte überall gibt – auch mitten in der Stadt – unstrukturierte und weitgehend unreglementierte Räume, sie machten den kleinen und großen Bewohnerinnen und Bewohnern von Dornbirn die „verspielten“ und kreativen Chancen solcher Orte wieder bewusst.

Mit einer intensiven und konzentrierten Aktion wurde das Potential solcher Orte spielerisch sichtbar gemacht. Das freie, kreative und selbstbestimmte Spiel der Kinder und Jugendlichen wurde gefördert – es wurde ihnen gezeigt, dass der Naturraum Ach für alle zur Verfügung steht.

Die Jury lobte die Öffnung eines sehr zentralen Raumes, der ansonsten nicht als Spielraum zur Verfügung stehen würde. Gelungen fanden sie das unterschiedliche Angebot – etwas für jeden Geschmack.

Die Ausschreibung des 2. Vorarlberger Kinderrechtpreises wurde sehr gut angenommen, es gab im Vergleich zu 2006 doppelt so viele Einreichungen.

3.2 Kinderrechtefilmtage

Kinder haben
Rechte ...

Die dritten Vorarlberger Kinderrechtsfilmtage anlässlich des Internationalen Kinderrechtetages am 20. November wurden vom Verein Welt der Kinder, in Zusammenarbeit mit dem kija und den großen Sozialorganisationen des Landes in der Zeit vom 19. bis 28. November 2008 erfolgreich durchgeführt.

Insgesamt wurden sieben ausgesuchte Filme gezeigt. Anhand dieser Filme konnten Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf anschauliche Art und Weise über die Inhalte der Kinderrechtskonvention informiert werden.

Kinder und Jugendliche sollen über ihre angestammten Rechte aufgeklärt sein. Denn, nur wenn man die eigenen Rechte kennt, kann man sich auch tatsächlich für diese einsetzen und versuchen dort Veränderungen zu bewirken, wo Rechte nicht eingehalten werden. Kindern und Jugendlichen soll durch das Kennen der KRK ermöglicht werden, sich selbst für ihre Rechte einzusetzen. Das Wissen über den Inhalt der KRK hilft auch zu erkennen, welche Kinderrechtsverletzungen es in anderen Ländern der Welt gibt. Die KRK gibt Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit der Solidarität mit anderen Kindern und Jugendlichen der Welt.

... und lernen
diese kennen

Die Filme wurden im Metrokino-Filmforum Bregenz, im Spielboden in Dornbirn und an verschiedenen Schulen gespielt. Zum ersten Mal wurden Schülervorstellungen direkt an Schulen angeboten. In Rankweil wurde der Film „Karo und der liebe Gott“ an den Volksschulen Markt, Montfort und Brederis gezeigt. Die Einführung in die Kinderrechte wurden vom Kinder- und Jugendanwalt und vom Verein Welt der Kinder begleitet.

Kinder- und Jugendanwalt
Michael Rauch in der
VS Rankweil-Brederis



Kinder- und Jugendanwalt
Michael Rauch in der
VS Rankweil-Markt



3.3 Recht auf Freizeit und Spiel

gemeinsam für Spielräume

Die Sicherung und Verbesserung von Spiel- und Freiräumen war für den kija ein Schwerpunktthema der vergangenen Jahre. Gemeinsam mit KIM – Kinder in die Mitte, VOGEWOSI, Büro für Spielräume, IfS – Institut für Sozialdienste, Gemeindeverband sowie Landespolitik und Verwaltung sind hier wesentliche Verbesserungen gelungen.

Nach verschiedenen Anträgen bzw. Anfragen im Landtag und der Einsetzung einer Arbeitsgruppe war das erste Ergebnis eine Änderung des Baugesetzes im Frühjahr 2008. Der kija hat dazu ausführlich Stellung genommen und eine nochmalige intensive Auseinandersetzung mit der Thematik erreicht.

Stellungnahme des Kinder- und Jugendanwalts zum Selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten

Klubobmann Dr. Rainer Gögele, ÖVP und Klubobmann Ing. Fritz Amann, FPÖ

Beilage 24 / 2008

Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes

Ausgangslage

Artikel 31 der Kinderrechtskonvention, die von Österreich ratifiziert wurde und zu deren Zielen sich das Land Vorarlberg in der Landesverfassung bekennt, normiert das Recht des Kindes auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung. Dies bedeutet für die öffentliche Hand eine Verpflichtung, Voraussetzungen für die Einhaltung dieses Rechts zu schaffen: Freiräume und die Bereitstellung von genügend geeigneten Möglichkeiten und Plätzen für die Erholung und Freizeitbeschäftigung von Kindern. Die Toleranz gegenüber spielenden Kindern lässt unter der Vorarlberger Bevölkerung zu wünschen übrig. Kinder haben immer weniger Plätze, um zu spielen, immer weniger Freiräume. Von öffentlichen Plätzen werden Kinder und Jugendliche oft vertrieben; regelmäßig beschweren sich Erwachsene über Kinderlärm.

In der Praxis werden die grundlegenden Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu wenig im Wohnungs- und Siedlungsbau berücksichtigt. Dabei sind Spielräume wesentlich für die Entwicklung von Kindern. Die Toleranz und Akzeptanz durch Erwachsene sind nicht alleine durch gesetzliche Maßnahmen zu erreichen. Trotzdem war und ist die Diskussion über zeitgemäße rechtliche Rahmenbedingungen notwendig.

In der 8. Sitzung des XXVIII. Vorarlberger Landtages wurde am 15. November 2006 eine Vorlage des Rechtsausschusses (Beilage 95/2006) einstimmig angenommen. Unter anderem sollten bestehende rechtliche Bestimmungen analysiert werden, mit dem Ziel, die Entstehung oder Verbesserung von Kinderräumen und Kreativorten zur optimalen Entfaltung der Kinder zu ermöglichen und zu fördern. Neben der Einberufung einer Projektgruppe zur Diskussion verschiedenster Fragen wurden auch Projekte in Wohnanlagen durchgeführt, Öffentlichkeitsarbeit geleistet sowie ein Schwerpunkt „Kinder“ in der Wohnbauförderung gesetzt. Der kija hat sowohl in der laufenden Debatte als auch durch unterschiedlichste Kooperationen versucht, hier seinen Beitrag zu leisten (siehe auch Tätigkeitsbericht 2006, Seiten 26/27).

Änderung Baugesetz unzureichend

Nach Analyse der derzeitigen rechtlichen Bestimmungen betreffend Kinderräumen und Spielplätzen, werden vorerst einige Bestimmungen im Baugesetz abgeändert werden. Die Überarbeitung der Spielplatzverordnung wurde in Aussicht gestellt. Mit den geplanten Änderungen im Baugesetz lässt sich die Situation für Kinder betreffend Spielplätze laut den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf insgesamt verbessern.

Dazu möchte der Kinder- und Jugendanwalt einige Anmerkungen anbringen: Im § 11 des Baugesetzes ist eine Ausgleichsabgabe festgesetzt. Das bedeutet, dass sich der Eigentümer eines Gebäudes mittels eines Geldbetrags von der Verpflichtung, Spielplätze zu errichten „freikaufen“ kann. Diese Möglichkeit wird durch den aktuellen Gesetzesentwurf noch erweitert. Nun wurde auch für Neubauten eine Möglichkeit geschaffen, anstatt einen Spielplatz zu bauen eine Ausgleichsabgabe zu bezahlen. Mit dieser Ausgleichsabgabe sollen die Bauwerber entlastet – mit den zusätzlichen Ausgleichsabgaben sollen dafür mehr öffentliche Spielplätze errichtet werden. Positiv wird bewertet, dass nun gesetzlich festgesetzt wurde, dass diese Ausgleichsabgaben zur Errichtung öffentlicher Spielplätze verwendet werden müssen.

Allerdings erscheint es fraglich, ob diese neue Regelung tatsächlich, so wie in den Erläuterungen beschrieben, eine Verbesserung der Situation der Kinder mit sich bringen wird:

Zum einen stellt sich für mich als kija die Frage ob, insbesondere für kleinere Kinder, ein größerer öffentlicher Spielplatz in weiterer Entfernung wirklich attraktiver ist, als ein kleinerer innerhalb der Wohnsiedlung, zu dem sie auch alleine hingehen bzw. an dem sie beispielsweise vom Fenster aus von Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden können. Jedenfalls sollten Wohnanlagen nach wie vor im unmittelbaren Bereich Spielmöglichkeiten für Kleinkinder aufweisen.

Zum anderen wurde in der täglichen Arbeit des Kinder- und Jugendanwalts die Erfahrung gemacht, dass viele Gemeinden und Bürgermeister auch schon vor dieser Änderung durchaus bereit gewesen wären, öffentliche, attraktive Spielplätze zu schaffen, diese engagierten Vorhaben jedoch aus einer Vielzahl von anderen Problemen oft scheitern (Anrainerbeschwerden, sogar Schadenersatzklagen aufgrund von Wertminderung der benachbarten Grundstücke wegen des zu erwartenden Kinderlärms an Spielplätzen). Die Verpflichtung Spielräume für Kinder zu schaffen, wird durch die geplante Gesetzesänderung lediglich von den Bauträgern und Hauseigentümern noch mehr an die Gemeinden abgegeben. Somit wird die Verantwortung lediglich von einer Stelle zur nächsten abgeschoben, die bestehenden Probleme bleiben.

Des Weiteren wurde im Entwurf nun eine Verpflichtung der Gemeinde normiert, ein bedarfsgerechtes Angebot an öffentlichen Kinderspielplätzen zu schaffen. Es wird prinzipiell seitens des kija begrüßt, dass nun auch für den Bereich der öffentlichen Kinderspielplätze eine gesetzliche Regelung getroffen wurde. Schließlich macht es für – ältere! – Kinder logischerweise keinen Unterschied, ob sie auf öffentlichen oder privaten Spielplätzen spielen (dürfen). Jedoch lassen weder das Gesetz noch die Erläuterungen in irgendeiner Weise darauf schließen, was „ein bedarfsgerechtes

kija macht Problem nochmals deutlich

Angebot“ genau bedeutet, bzw. in welchem Umfang genau Frei- und Spielflächen für welche Anzahl von Bewohnern und Kindern notwendig sind.

Bereits nach der alten Rechtslage wird einem Hauseigentümer die Ausgleichsabgabe gänzlich zurückerstattet, wenn er den fehlenden Spielplatz innerhalb von 5 Jahren doch noch errichtet. Das bedeutet, dass ein Eigentümer die Errichtung eines Spielplatzes um 5 Jahre hinauszögern kann und schlussendlich seine gesamte Ausgleichsabgabe wieder zurückerhält. Dass die in den Siedlungen lebenden Kinder 5 Jahre lang keinen Platz zum Spielen haben, wurde hier scheinbar nicht bedacht.

Ein Kinderspielplatzgesetz für Vorarlberg?

Derzeit besteht in Vorarlberg eine Kinderspielplatz-Verordnung (betreffend nicht-öffentlicher Spielplätze). Diese wurde auf Basis des § 10 (3) des Vorarlberger Baugesetzes geschaffen. Nach Meinung des kija sollte jedoch, um Vorarlberg zum kinderfreundlichsten Bundesland Österreichs zu machen (was sich Vorarlbergs Politik ja zum Ziel gesetzt hat), im Sinne des Projekts „Kinder in die Mitte – Miteinander der Generationen“ und um die Wichtigkeit der Frei- und Spielräume der Vorarlberger Kinder zu betonen, auch in Vorarlberg die Bestimmungen über die Errichtung von Spielplätzen in einem eigenen Vorarlberger Spielplatzgesetz verankert werden (ein solches Gesetz wurde beispielsweise im Bundesland Niederösterreich bereits geschaffen: NÖ Spielplatzgesetz 2002: 8215-o Stammgesetz 124/2002).

Die geplante Änderung des Baugesetzes reicht zur Verbesserung der Situation für Kinder nicht aus. Für die allgemeine und übersichtliche Regelung dieses wichtigen Bereiches wäre die Form eines Landesgesetzes besser geeignet als der Verwaltungsakt Verordnung, zumal in einem Spielplatzgesetz, alle das Thema Spielplätze betreffende Gesetzesthemen, wie die Ausgestaltung, Größe, Sicherheit und die Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung in einem geregelt werden könnten.

Immer wieder kommen dem kija im Zuge seiner Arbeit Fälle unter, bei denen die derzeitige Spielplatzverordnung nicht eingehalten wird. Konsequenzen werden aus diesem Verstoß meist keine gezogen. Sanktionen für das Nicht-Einhalten der Spielplatzverordnung werden öfters gar keine gesetzt.

Eine Regelung in einem eigenen Gesetz in Verbindung mit einer Bewusstseinschaffung der Gemeinden und Baufirmen, mehr auf die rechtmäßige Errichtung und Erhaltung von Spielplätzen zu achten, könnte diese unbefriedigende Situation wesentlich verbessern.

Hier noch einige Vorschläge des kija zu den Neuformulierungen der Regelungen (sei es Spielplatzgesetz oder Spielplatzverordnung):

In der derzeitigen Spielplatzverordnung wird festgesetzt, dass „Spielplätze, den Bewohnern rechtlich gesichert und tatsächlich zur Verfügung stehen müssen“. Vorgeschlagen wird seitens des kija, im Spielplatzgesetz bzw. in der Verordnung explizit zu verankern, dass „Spielplätze den Bewohnern, insbesondere den Kindern, rechtlich gesichert und tatsächlich zum Spielen zur Verfügung stehen müssen“.

Es wäre durch diese gesetzliche Verpflichtung gewährleistet, dass auf Spielplätzen auch wirklich gespielt werden darf, da es immer wieder vorkommt, dass Kinder vertrieben oder bestimmte (Ball-)Spiele durch Hausordnungen o.ä. verboten werden.

Änderungen
eingefordert

zusätzliche
Vorschläge

Sicherheits-
bestimmungen
wichtig

Im Baugesetz sind die Bestimmungen über Autoabstellplätze und Garagen und über Spielplätze direkt hintereinander geregelt. Dass jedoch die Stellplatzverordnung (betreffend erforderliche Zahl und bautechnische Erfordernisse von Garagen und Abstellplätzen) 20 Paragraphen enthält, die derzeitige Spielplatzverordnung jedoch nur ganze 6 Paragraphen, lässt bedenkllicherweise darauf schließen, dass die Prioritäten der Politik bzw. Verwaltung hier eher beim Thema „Platz für Autos“ als beim Thema „Freiräume für Kinder“ gesetzt wurden.

In der geltenden Stellplatzverordnung ist beispielsweise ausführlich geregelt, dass die Stellplätze für Autos „dem Stand der Technik so ausgeführt werden, dass sie den Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit, des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes, des Verkehrs sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes entsprechen.“

Eine detailliertere Bestimmung wäre auch im Bereich der Spielplätze notwendig. In der Spielplatzverordnung wird lediglich gefordert, dass ein Zustand erhalten wird, der der Sicherheit und Gesundheit entspricht. Die derzeitigen Regelungen sollten zum Wohle der Kinder und zum Schutz vor Gefahren konkretisiert und ausführlicher formuliert werden. Sowohl öffentliche als auch private Spielplätze müssen aktuellen Standards entsprechend ausgestattet sein, regelmäßig auf ihre Sicherheit überprüft und bei Bedarf betreut werden. Um diese Sicherheit der spielenden Kinder auf Spielplätzen zu gewährleisten, wäre die Verankerung der Ö-Normen (bspw. Ö-NORM B 2607) im neuen Spielplatzgesetz ratsam. Diese Ö-Normen sind bereits jetzt in Schadenersatzfällen für die Zivilgerichte relevant. Festgeschrieben sollte werden, dass die Spielplätze möglichst naturnah ausgestaltet werden müssen. Verankert werden sollte im Sinne des Art. 12 Kinderrechtskonvention auch die Möglichkeit, Kinder selbst in den Prozess zur Errichtung eines Spielplatzes einzubeziehen. Praxisnahe Empfehlungen, welche direkt in den Modellprojekten gewonnen wurden, hat das Büro „Spielräume“ für den Lebensraum Wohnanlage zusammengefasst.

Reaktion auf die Stellungnahme

Diese Stellungnahme führte dazu, dass die entsprechenden Bestimmungen im Baugesetz für den Landtagsbeschluss zurückgezogen wurden.

Die neuerliche Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter Einbezug des Gemeindeverbandes, KIM, der Abteilungen Raumplanung und Logistik führte dann zu einem ausgesprochen erfreulichen Ergebnis. Neben einem eigenen Spielraumgesetz wurden das Baugesetz und die Spielplatzverordnung überarbeitet, eine Förderrichtlinie ausgearbeitet und beim IfS eine eigene Stelle „Kindergerechte Lebensräume“ eingerichtet. Zu dieser erfreulichen Entwicklung hat der kija dann wie folgt Stellung genommen:

Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes PrsG - 700.00
Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze und naturnahe Freiräume
(Spielraumgesetz) PrsG - 700.05
Stellungnahme des Kinder- und Jugendanwalts (kija)

Allgemeines

Art. 31 KRK umfassend umgesetzt

Der kija teilt die Einschätzung, dass in den letzten Jahren bei gemeinnützigen und privaten Wohnanlagen „in den wenigsten Fällen lagemäßig attraktive, besonnte und gut ausgestattete Kinderspielplätze errichtet wurden, die auch langfristig als solche betrieben und erhalten werden“ (Zitat: Erläuternde Bemerkungen – Änderung Baugesetz).

Mit der Vorlage eines Spielraumgesetzes und der Änderung des Baugesetzes reagiert die Vorarlberger Landesregierung auf diese Situation. Obwohl nicht Gegenstand des Begutachtungsverfahrens, müssen ausdrücklich die entsprechenden Richtlinien über die Förderung von Spielräumen und die Änderung der Kinderspielplatzverordnung positiv hervorgehoben werden. Der kija ist davon überzeugt, dass diese vier Maßnahmen in Summe eine deutliche Verbesserung der Spielmöglichkeiten für Kinder bringen und somit dem Artikel 31 der Kinderrechtskonvention Rechnung getragen wird.

Bestimmungen

Zustimmung des kijas in allen Punkten

Ohne näher auf die einzelnen Bestimmungen detailliert einzugehen seien nachfolgende Punkte nochmals besonders hervorgehoben:

1. Die gemeinsame Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Förderrichtlinien sorgen für eine umfassende und detaillierte Erarbeitung von Lösungen.
2. Auf Kinder wird sich aus Sicht des kijas die Erweiterung der Spielmöglichkeiten auf Freiräume ausgesprochen positiv auswirken.
3. Die Erstellung eines Spielraumkonzepts wird dafür sorgen, dass die jeweiligen Gemeindegebiete insgesamt einer Beurteilung unterzogen werden, wo entsprechende Spielräume erhalten oder neu geschaffen werden sollen.
4. Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention wird auch auf Artikel 12 insofern Bezug genommen, als die Beteiligung von Kindern bei der Erstellung von Spielraumkonzepten in angemessener Weise zu gewährleisten ist.
5. Die verpflichtende Einhebung einer Ausgleichsabgabe und deren Zweckwidmung für öffentliche Spielplätze werden ebenfalls positiv bewertet.

Die in der Stellungnahme des kija im Frühjahr zum Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes (Beilage 24/2008) gemachten Vorschläge sind erfreulicherweise in den genannten Gesetzen oder der Verordnung aufgenommen worden. Die für die Gemeinde großzügig dotierten Förderrichtlinien werden die beabsichtigten Umsetzungsmaßnahmen mit Sicherheit beschleunigen.

beispielgebende Gemeinden

Resümee

Mit dem neuen Spielraumgesetz, verbunden mit der Novellierung des Baugesetzes und der Spielplatzverordnung, setzt das Land Vorarlberg neue Maßstäbe. Bereits bisher zeigten Städte und Gemeinden großes Engagement bei diesem Thema. Die Einreichungen beim 2. Vorarlberger Kinderrechtspreis haben dies eindrucksvoll bestätigt. Beispielgebend waren und sind Initiativen der Gemeinde Sulz („Sulner Pirateninsel“), Stadt Dornbirn („Ach - Artoß“), Gemeinde Meiningen („Schulfrei-Raum“), Gemeinde Ludesch („NaturSpielRaum Unterfeld“) oder der Gemeinde Lauterach („NaturSpielRaum Mäderstrasse“). Bereits vor der Beschlussfassung ist absehbar, dass viele Gemeinden Spielraumkonzepte entwickeln und Spiel- und Freiräume für Kinder nachhaltig sichern wollen.

4. Kinderschutz / Jugendwohlfahrt

4.1 Kinderschutz in der Schule

Landtag für mehr Kinderschutz

Der Vorarlberger Landtag hat sich im Jahr 2008 auch mit Fragen des Kinderschutzes auseinandergesetzt (siehe dazu Beilage 42/2008). Auch wenn in vielen Bereichen die Zuständigkeit beim Bund liegt, gibt es vor allem im Bereich der Jugendwohlfahrt und dabei insbesondere bei der Prävention große regionale Spielräume. Unter anderem wurden folgende Punkte beantragt, diskutiert und auch beschlossen:

- „Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, sowohl dafür Sorge zu tragen, dass
- a) zur weiteren Verstärkung der Präventionsarbeit der Jugendwohlfahrt zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor (sexueller) Gewalt und schwerer Vernachlässigung ausreichend Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden und insbesondere die Familiendienste des Landes verstärkt in die Lage versetzt werden, den gestiegenen Anforderungen für geeignete Kinderschutzmaßnahmen und Unterstützung für belastete Familien gerecht zu werden,
 - b) in den Pflichtschulen die Gewalt gegen Kinder in geeigneter Form thematisiert wird, die Kinder unterstützt werden, sich gegen jede Form der Gewalt zur Wehr zu setzen und sie ermutigt und befähigt werden, sich Hilfe zu holen, wenn sie Gewalt erfahren,
 - c) Projekte, die zur primären Gewaltprävention im Kindergarten und in der Schule dienlich sind, umgesetzt werden, um möglichst zu verhindern, dass Kinder später selbst gewalttätig werden.“

Zum Thema Prävention wurden die beantragten Punkte wie folgt begründet:
„Im Bereich der Prävention ist es darüber hinaus geboten, Kinder in der Entwicklung einer altersgemäßen Selbst- und Fremdwahrnehmung, eines positiven Selbstbewusstseins und der Fähigkeit zur Selbstbehauptung zu fördern und zu stärken. Die familiäre Erziehung der Kinder soll in geeigneter Form im Kindergarten und in der Schule unterstützt werden. Ziel muss es sein, Kinder, gegen die (sexuelle) Gewalt ausgeübt wird, in die Lage zu versetzen, wirksam „Nein“ zu sagen bzw. schnellstmöglich aktiv Hilfe in Anspruch zu nehmen.“

Als Folge dieses Beschlusses hat der Kija im Jahr 2008 in Gesprächen mit der Jugendwohlfahrt und Vertretern der Schule ein Pilotprojekt ausgearbeitet, welches im Jahr 2009 umgesetzt werden wird.

Ausgangslage

Prävention notwendig

Die Problematik der Kindesmisshandlung, insbesondere die schwerwiegenden Folgen für Kinder, erfordert die Beschäftigung mit folgenden Fragestellungen:

- Wie kann Kindesmisshandlung wirkungsvoll vorgebeugt werden?
- Wie kann angemessen reagiert werden?
- Wie kann Kinderschutz insgesamt verbessert werden?

In Vorarlberg hat sich die Fachgruppe Kinderschutz in den letzten beiden Jahren intensiv mit diesen Fragen beschäftigt. Einige der Überlegungen zur Verbesserung des Kinderschutzes bedürfen der Kooperation und (verstärkten) Vernetzung mit dem Schulsystem. Wünschenswert wäre insbesondere eine direkte Vermittlung von Informationen und Hilfsangeboten für Kinder in der 4. oder 5. Schulstufe (kindgerechter Einbezug der Thematik in den Unterricht, Erarbeitung von Modulen, Präsenz durch den Kinder- und Jugendanwalt im Unterricht). Dabei sollen unterschiedliche Formen von Gewalt an Kindern thematisiert werden:

- Vernachlässigung (mangelnde körperliche bzw. seelische Zuwendung)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt / Ausbeutung
- Psychische / Seelische Gewalt

Zielgruppen

Lehrerinnen und Lehrer

Als Kontakt- und Bezugspersonen für Kinder sind Lehrpersonen auf Grund ihrer Funktion aber auch wegen melderechtlicher Bestimmungen wichtige Akteure im Kinderschutz. Durch Aus- und Weiterbildungsangebote kann die Informations- und Handlungskompetenz wesentlich erweitert werden. Die durchaus bestehende Zusammenarbeit zwischen Schule und sozialem Netz kann weiter ausgebaut und verbessert werden.

Schülerinnen und Schüler

Ein wesentliches Ziel im Bereich Kinderschutz ist es, betroffene Kinder in die Lage zu versetzen, das was ihnen als Gewalt widerfährt, auch als solche zu bewerten, sich angemessen verhalten zu können und zu wissen, wo sie Hilfe bekommen. Informationen und Hilfsangebote sind Kindern direkt idealerweise in der Schule gut vermittelbar. Auch wenn es von Erwachsenen immer wieder Bedenken gibt, dass Kinder – insbesondere bei sexueller Gewalt – gar nicht in der Lage seien, von sich aus Hilfe in Anspruch zu nehmen sprechen alle Erfahrungen dafür Kinder in entsprechender Form auch selbst in die Präventionsarbeit einzubeziehen. Selbstbewusste Kinder, die wissen, wann, wo und wie Hilfe geholt werden kann, sind unverzichtbarer Teil des Kinderschutzes – und eine sensibilisierte Umgebung, die ihnen zuhört!

Eltern

Eltern sind in der Regel wichtige Bezugs- und Vertrauenspersonen für Kinder. Der Einbezug dieser Zielgruppe ist nicht zwingend und ausschließlich über die Schule zu leisten. Allerdings ist eine isolierte Thematisierung von Kinderschutzfragen nur auf der Ebene der Kinder nicht ausreichend, geeignete Formen eines Einbezugs sind Gegenstand der Projektausarbeitung. Eine möglichst flächendeckende Information von jungen Menschen und deren Eltern sollte mittelfristig erreicht werden.

Lehrpersonen, Kinder,
Eltern als Zielgruppen

4.2 Gesetzliche Maßnahmen

neues Kinder- und Jugendhilfegesetz

Im Spätherbst des Jahres 2008 ging der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009) in Begutachtung.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs wird die Form einer grundsätzlichen Neufassung ausdrücklich begrüßt. Seit langem schon fordern diese unter Hinweis auf die einschneidenden gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre einen grundlegenden Wandel im System der Jugendwohlfahrt, basierend auf einer neuen (bundes-)gesetzlichen Regelung.

Folgende Punkte im Gesetzesentwurf sind positiv hervorzuheben:

- Die Normierung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes als Grundlage der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die durch § 5 und 6 B-KJHG erfolgte Neuregelung im Rahmen der Verschwiegenheitspflicht bzw. des Auskunftsrechtes stärkt die Rechte des Kindes auf Gedankenfreiheit (vgl. Art 14 KRK) bzw. auf Schutz des Privatlebens (Art 16 KRK).
- Das Abgehen von einer hoheitlichen Eignungsfeststellung (mittels Bescheid) von Pflegeeltern (vgl. § 19 B-KJHG) wird grundsätzlich als positiv erachtet, als nunmehr detaillierte Leistungsverträge, zusammen mit einer Eignungsfeststellung, die Grundlage für die Beauftragung von geeigneten Personen zu sein hat.
- Dass nun durch die bundesgesetzliche Grundsatzgesetzgebung junge Erwachsene (§ 29 BKJHG), also Personen bis zum 21. Lebensjahr, als Leistungsberechtigte normiert werden, wird begrüßt. Dies ist bereits in mehreren Bundesländern gängige Praxis.

Viele Ergebnisse der eingesetzten Arbeitsgruppen haben im Gesetzestext keinen Niederschlag gefunden. Die wesentlichen Änderungsvorschläge sind hier nochmals aufgelistet:

Vorschläge und Forderungen der kijjas

Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Formulierung in § 1 Abs 1 B-KJHG, dass Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben, stellt Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt – und zwar als Träger von Rechten. Damit wird aber, wie auch in den Erläuterungen erwähnt, trotzdem kein verfahrensmäßig (!) durchsetzbarer subjektiver Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe normiert. In anderen Ländern, wie zum Beispiel in Deutschland, haben Individuen aber sehr wohl einen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber dem öffentlichen Träger; so hat zum Beispiel das Kind bzw. der Jugendliche Anspruch auf „Inobhutnahme“ (vgl. § 42 deutsches KJHG) durch das Jugendamt. Obwohl also – durch § 1 Abs 1 B-KJHG zumindest potentiell – der Rahmen für Haftungsansprüche (gegenüber dem Träger der Leistungen) mehr an Kontur erhält, nicht auch zuletzt im Zusammenspiel mit der Formulierung in § 3 B-KJHG, nämlich dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe „unter Berücksichtigung der Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ (KRK) zu besorgen sind, bleibt – neben der aufrechten Forderung der Kinder- und Jugendanwaltschaften nach gesetzlicher Verankerung

eines Rechtsanspruches – nur abzuwarten, inwiefern die Entscheidungen und die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe davon tatsächlich beeinflusst werden.

Kinder- und Jugendhilfe als zentrale Drehscheibe (Case-Management)

Keinen gesetzesförmigen Niederschlag haben die Konzepte, in denen die Kinder- und Jugendhilfe als zentrale Drehscheibe (Case-Management) angesprochen bzw. definiert ist. Lediglich in den Erläuterungen zu Z 5 und 6 von § 3 B-KJHG wird die „strukturierte Zusammenarbeit“ von diversen Einrichtungen „etwa Schule oder Kindergarten, Behörden und öffentlichen Dienststellen wie Gericht oder Polizei und Kinder- und Jugendhilfe“ als „unumgänglich“ erwähnt. Sozialarbeit braucht neben der fachlichen Kompetenz vor allem die Bereitschaft und das Selbstverständnis zur systemvernetzten Zusammenarbeit aller involvierten Stellen. Es bedarf dafür eines ausdrücklichen Bekenntnisses im Gesetz, um das weit verbreitete "Schubladendenken" zu überwinden, in dem Verantwortlichkeiten zwischen verschiedenen Systemen und Stellen (Ressorts, Bund -Länder, Gerichte, Gesundheitsbereich, Schule ...) hin und her geschoben werden.

Qualität sicherstellen

Österreichweite Qualitätsstandards, Planung und Forschung

Die Überprüfung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe kann nicht alleine länderspezifisch erfolgen; es bedarf der Erarbeitung nationaler Standards, in der Umsetzung in den Ländern ist auf lokale bzw. regionale Besonderheiten Bezug zu nehmen. Dies führt zur Rechtssicherheit und damit zum Schutz für Kinder unabhängig davon, wo sie leben. Konkrete fachliche Standards sind unerlässlich, will das Gesetz der Zielsetzung „Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte“ gerecht werden. Unerlässlich ist es weiters, dass sowohl für öffentliche wie auch private Träger der Kinder- und Jugendhilfe die gleichen Standards bezüglich des tätigen Personals gelten.

Prävention ausbauen

Prävention

Im Rahmen der in § 15 B-KJHG angeführten ambulanten Dienste wird, wie schon oben ausgeführt, der Gedanke der Prävention mit keinem Wort erwähnt. Es gilt, Bedingungen zu schaffen, die Eltern einerseits in die Lage versetzen, ihren vielfältigen Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in verantwortungsvoller Weise nachzukommen, und andererseits Kinder, deren Eltern dieser Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden (können), in einem effektiven vernetzten Schutz- und sozialen Unterstützungssystem aufzufangen. Was dringend Not tut, ist ein umfassendes psychosoziales Netzwerk für Kinder und für Eltern, und zwar von der Geburt des Kindes an bis ins junge Erwachsenenalter. Gänzlich vermisst werden neue verbindliche Vorgaben, die geeignet sind, frühzeitig alle Kinder und ihre Erziehungsberechtigten zu erreichen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs regen diesbezüglich Maßnahmen der regelmäßigen Beratung der Erziehungsberechtigten in Verbindung mit der gesundheitlichen Vorsorge des Kindes ab Geburt (besser noch während der Schwangerschaft), gekoppelt an finanzielle Vergütungen (etwa an der Familienbeihilfe), an. Die Idee bzw. das Konzept des Kinderbeistandes sollte ebenfalls Bestandteil eines zeitgemäßen (ambulanten) Dienstes sein.

Volle Erziehung

§ 26 (1) B-KJHG Volle Erziehung: Es ist darauf zu achten, dass die Unterbringung der Kinder/Jugendlichen in der Nähe ihres Wohnortes (ihrer Familie, Schule, ihres sozialen Umfeldes) erfolgt, außer es sprechen pädagogische Überlegungen dagegen. Auch ist bei der Vollen Erziehung die Geschwisterkonstellation zu berücksichtigen, d.h. Geschwister sollten möglichst nicht getrennt werden (außer pädagogische Überlegungen sprechen für eine getrennte Unterbringung). Auch wenn bei Schulkindern – bedingt durch den Wohnortwechsel – ein längerer Schulweg in Kauf genommen werden muss, sollte Kindern/Jugendlichen (wenn sie das wollen) ihre bisherige Schule erhalten bleiben. Während der Vollen Erziehung ist mit den Obsorgeberechtigten dahingehend zu arbeiten, dass bei einer Entlassung aus der Vollen Erziehung eine Änderung in der Erziehungshaltung sichergestellt ist. Weiters ist nach der Vollen Erziehung eine Nachbetreuung auch für junge Erwachsene – falls sie das wünschen – sicher zu stellen.

Gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Wie in den Erläuternden Bemerkungen (EB) richtig zu lesen ist, haben sich die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaften gegenüber dem JWG 1989 grundlegend geändert. Stand im Grundsatzgesetz von 1989 der Beratungs- und Vermittlungsauftrag im Vordergrund, stehen nach knapp 20 Jahren als zentrales Wesensmerkmal – neben der Einzelfallarbeit – die Vertretung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Sinne eines Kinderrechte-Monitoring im Mittelpunkt.

kijas auf zeitgemäße
gesetzliche Grundlagen
stellen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften werden als unabhängige Menschenrechtsinstitution (International Human Rights Institution (IHR)) tätig. Um auch als solche anerkannt zu werden, müssen als zwingende Punkte die Standards, die von der UNO in Zusammenarbeit mit den European Network of Ombudspersons for Children (ENOC), Netzwerk europäischer Kinder/Jugend-anwaltschaften, entwickelt wurden, erfüllt werden.

Diese Mindeststandards sind (wie teilweise ebenfalls in den EB angeführt) folgende:

- Einrichtung per Gesetz (Kompetenz und Aufgaben)
- Einrichtung (Verantwortlichkeit) im Bereich der Legislative
- Festlegung einer/s Funktionsinhabers/in
- Gesetzlich festgelegter Auswahl- und Bestellvorgang
- Unabhängigkeit bei der Aufgabenerfüllung
- Zugänglichkeit (zielgruppengerecht, kostenlos, barrierefrei,...)
- Interdisziplinäre Aufgabenerfüllung
- Operative Effizienz

Derzeit scheitert aufgrund der gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen eine Mitgliedschaft Österreichs in der ENOC. Die österreichischen Kinder- und Jugend-anwaltschaften sind aufgrund mangelnder gesetzlicher Grundlagen nicht mehr stimmberechtigtes Vollmitglied sondern nur mehr assoziiertes Mitglied mit Beobachterstatus.

Meldepflichten praktikabel formulieren

§ 37 B - KJHG Mitteilungspflichten

Eine uneingeschränkte und erweiterte Anzeigepflicht gegenüber der Polizei konnte in der öffentlich geführten Diskussion zum 2. Gewaltschutzgesetz aufgrund der aufgezeigten Kontraproduktivität gegenüber einem effektiven Kinderschutz hintan gehalten werden. Darüber hinaus hätte diese legislative Maßnahme die Erstkontakte in der Aufdeckungsphase bei Gewalt und Missbrauch an Kindern zur Polizei verlagert. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften halten das in den letzten Jahren durch die Meldepflichten aufgebaute System der Zentrierung der Hilfsmaßnahmen bei der Jugendwohlfahrt für sinnvoll. Die Verantwortung und auch die Kontrollfunktion bei Kindeswohlgefährdung muss ganz klar beim öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger liegen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir auch die in § 37 normierten mitteilungs-pflichtigen Einrichtungen und Personen sowie die im 3. Abschnitt neu geregelte Vorgangsweise der Gefährdungsabklärung und der Erstellung eines Hilfeplanes.

Allerdings wird mit der in § 37 B - KJHG getroffenen Neuregelung der Mitteilungspflichten weit über das angestrebte Ziel hinausgeschossen. Vielmehr ist zu befürchten, dass damit erst recht eine unklare und praktisch nicht handhabbare Situation herbeigeführt wird. Durch die sehr weitreichende und doch undifferenzierte Erweiterung des Kreises der Mitteilungspflichtigen (etwa um die Einrichtungen zur „Beratung“) würde unter anderem auch eine unübersehbare Anzahl von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit (wie etwa Jugendzentren) der neuen Bestimmung unterliegen.

Unter Bedachtnahme auf die, einen sinnvollen Kinderschutz gewährleistende, praktische Durchführbarkeit sowie auf fachliche Kriterien der jeweiligen Berufsgruppen sprechen wir uns eindringlich für eine Überarbeitung und Ausdifferenzierung der vorgelegten Bestimmung aus.

Neben den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs haben auch andere Institutionen die Begutachtungsphase zur Abgabe von Änderungsvorschlägen genutzt. Nachdem die Bundesländer als Jugendwohlfahrtsträger von den geplanten Gesetzesänderungen massiv betroffen sind, kann von langwierigen Verhandlungen ausgegangen werden. Im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist zu hoffen, dass diese Verhandlungen engagiert und mit bestmöglichem Ergebnis geführt werden.

4.3 Fremdunterbringung in Deutschland

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen in Deutschland war ein Arbeits- und Themenschwerpunkt des kija im vergangenen Jahr. Die fachliche und teilweise auch öffentliche Diskussion wurde sehr intensiv geführt und verschiedene Lösungsmöglichkeiten sind inzwischen in die Wege geleitet worden. Die wesentlichen Diskussionspunkte und die für die Kinder und Jugendlichen notwendigen Veränderungen sind hier nochmals festgehalten.

mit Kindern reden

Informationsquellen

Neben Erfahrungen in der Einzelfallarbeit – betroffenen Angehörige kontaktierten den kija mit der Frage, weshalb ihr Kind in Deutschland untergebracht sei – wurde zunehmend auch in den Abteilungen Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaften und bei den privaten Trägern ein Mangel an freien stationären Plätzen festgestellt. Dabei handelte es sich zu Beginn des Jahres 2008 nicht um eine immer wieder vorkommende Schwankung im Bedarf, sondern um einen auch andere Bundesländer betreffenden länger andauernden Engpass.

Gründe für eine Fremdunterbringung im Ausland

Vor allem in der medialen Berichterstattung ist die gebotene Differenzierung in der Betrachtung der einzelnen Kinder oder Jugendlichen etwas zu kurz gekommen. Im Wesentlichen lassen sich jene 27 (Stand August 2008) jungen Menschen, welche in Deutschland untergebracht waren in drei Gruppen unterteilen:

- Kein freier Platz in einer Vorarlberger Einrichtung
- In einer entsprechenden Einrichtung in Vorarlberg nicht haltbar
- Besseres/spezialisiertes Angebot in einer Einrichtung in Deutschland

unterschiedliche Gründe für Unterbringung in Deutschland

Insbesondere für jene Kinder, welche ein spezialisiertes Angebot in Deutschland bekommen, ist die Fremdunterbringung dort durchaus zu begrüßen. In Einzelfällen macht es durchaus Sinn, spezialisierte Einrichtungen auch überregional zu nutzen. Ebenso deutlich muss allerdings an dieser Stelle festgehalten werden, dass für manche Kinder und Jugendlichen mangels freier Plätze in Vorarlberg nicht die am besten geeignete Lösung gefunden wurde und seitens des kija kritisiert wird, dass die erforderliche maximale Orientierung am Kindeswohl unterblieben ist.

Kritikpunkte

Während Erwachsene wenig Unterschied darin erkennen mögen, ob ein Kind in Süddeutschland oder z.B. Schlins untergebracht wird, sehen dies die Betroffenen selbst anders. In den Gesprächen mit dem kija haben Betroffene die Unterbringung in Deutschland als gravierenderen Einschnitt beschrieben wie eine gleichartige Maßnahme in Vorarlberg. Insbesondere, wenn die Eingliederung in die Arbeitswelt durchzuführen ist wird klar, dass junge Menschen auf Dauer und nicht freiwillig ihren Kultur- und Lebensraum wechseln müssen. In Einzelfällen scheitert die Integration in den Arbeitsmarkt in Deutschland an rechtlichen Bestimmungen und ein Wechsel zurück nach Vorarlberg muss durchgeführt werden.

optimale Lösungen ermöglichen

Wechsel und Abbrüche in der Betreuung vermeiden

Die genauere Analyse der Betreuungsverläufe der von einer Unterbringung in Deutschland betroffenen Kinder und Jugendlichen zeigt in nicht wenigen Fällen mehrfache Betreuungswechsel und damit verbundene Abbrüche an Beziehungen

und sozialen Netzwerken. Nachdem jede „Umplatzierung“ negative Auswirkungen insbesondere auf die psychische Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen hat, sind solche möglichst zu vermeiden. Wenn nun die Auswahl an stationären Plätzen massiv eingeschränkt ist, kommt es nach übereinstimmenden Angaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt dazu, dass Angebote zu spät oder nicht in der gewünschten Form zur Verfügung stehen. Dadurch kann es bei Jugendlichen dazu kommen, dass die Unterbringung scheitert oder, dass sich nach einiger Zeit herausstellt, dass ein Wechsel vorgenommen werden muss, weil die Form der Unterbringung („Passung“) nicht geeignet war. Die Sicherung eines kontinuierlichen Lebensortes für Kinder und Jugendliche und damit verbunden eine gesunde psychische Entwicklung ist auf bestmöglichem Niveau sicherzustellen.

Standards einhalten

Aus Sicht des kija wäre es wünschenswert, wenn der Prozess der Fremdunterbringung gemäß den Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und Jugendlichen ablaufen würde. Siehe dazu Informationen unter: http://www.quality4children.info/ps/tmp/q4c_docudb/Quality_Deutsch.pdf Diese Standards sind bei einigen Fällen in wesentlichen Punkten sowohl beim Aufnahmeprozess als auch beim Betreuungsprozess von jungen Menschen in Deutschland nicht eingehalten worden. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass sich gerade jene Kinder und Jugendlichen, welche in Deutschland untergebracht sind, einen zumindest vierteljährlichen Kontakt einer Fachperson aus dem Bereich der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt – beispielsweise Familiendienste – wünschen. Eine genauere Fallanalyse sollte auf Empfehlung des kija im Jahr 2009 durchgeführt werden, um in Zukunft Verbesserungen zu erreichen.

Fachaufsicht ausgelagert, Verdrängungseffekte wahrscheinlich

Mangels Zuständigkeit wird die Fachaufsicht über die Einrichtungen in Deutschland nicht bei der Jugendwohlfahrt des Landes Vorarlberg wahrgenommen. Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vorarlberg die Jugendämter in Süddeutschland konkurrenziert und somit Kinder aus dieser Region u.a. aus diesem Grund keinen Platz im engeren sozialen Umfeld finden, was zur Folge hat, dass die jeweiligen Jugendämter für die Unterbringung in andere Bundesländer ausweichen müssen. Nicht zuletzt ist auch der Zugang zu einer Ombudsstelle wie dem kija mit Sicherheit erschwert.

Neue Angebote entstehen, Familiendienste werden ausgebaut

Die sich rasant ändernden Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen bergen eine Reihe von Chancen aber auch Risiken. Es ist eine enorme Herausforderung für die Jugendwohlfahrt hier Schritt zu halten. Mit der deutlichen Aufstockung der Mittel für die Familiendienste, zusätzlichen Fachkräften bei den Abteilungen der Jugendwohlfahrt, Präventionsprogrammen in allen Bezirken sowie familiennahen Unterstützungsleistungen, wie Ankerfamilien oder JUMEGA (junge Menschen in Gastfamilien), versucht die Jugendwohlfahrt hier gegenzusteuern. Allerdings sind auch andere Bereiche, wie beispielsweise die Schule gefordert, sich in ihrer Arbeitsweise und ihrem Angebot den gesellschaftlichen Veränderungen rascher anzupassen – die Jugendwohlfahrt alleine kann nicht auf Dauer in ständig steigendem Ausmaß familiäre oder gesellschaftliche Versäumnisse kompensieren.

Landesregierung
reagiert umfassend

5. Ombudsstelle

5.1 SchülerInnenanwaltschaft

In unterschiedlichen Schulstufen und Schultypen war der kija mit verschiedenen Themen befasst. Im Rahmen des Finanzführerscheins – siehe eigener Beitrag dazu – wurden Informationen zu den Themen Geschäftsfähigkeit, Taschengeld u.a. angeboten und während der Kinderrechtefilmtage wurden insbesondere Volksschulkindern die Kinderrechte erklärt.

Als weitere Themen der Besuche in Schulen seien hier Jugendgesetz, Gewaltprävention sowie Kinder- und Jugendrechte genannt.

Schulentwicklung aus Sicht Betroffener

SchülerInnenparlament

Ein inzwischen bewährtes Forum zur Diskussion von schulischen Anliegen für die jungen Menschen selbst stellt das SchülerInnenparlament dar. Nach Beschlussfassung durch die Schülerinnen und Schüler werden deren Anliegen anschließend im Kultur- und Bildungsausschuss durch und mit den Landtagsfraktionen beraten. Junge Menschen möchten nicht, dass über sie bestimmt wird, sondern sie wollen sich aktiv mit Ideen und Vorschlägen einbringen. Debattiert wurden eine Vielzahl bildungs- und gesellschaftspolitischer Fragen. Darunter: Die Einführung eines verpflichtenden Unterrichtsfaches "politische Bildung" oder die Zentralmatura. Bereits öfter gefordert wurde die Einführung der verpflichtenden 2-Phasen-Schularbeit in allen Sprachfächern, die verpflichtende Durchführung des Lehrpersonenfeedbacks mit jeder Klasse sowie verpflichtende Lehrpersonenfortbildungen für alle Lehrerinnen und Lehrer.

Suspendierungen

In mehreren Fällen wurde der kija bei Schulsuspendierungen um Vermittlung gebeten. Aus den dabei gemachten Erfahrungen wurde der Landesschulrat ersucht, die Nachvollziehbarkeit der Maßnahme für die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie Eltern zu verbessern, in dem die Qualität der Suspendierungsbescheide erhöht wird. Eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung ist die Basis für die Aufarbeitung des Anlassfalles sowie die nachhaltige Verbesserung der Situation nach der Zeit der Suspendierung.

Suspendierungen stark gestiegen

Im vergangenen Schuljahr wurden 83 Vorarlberger Schülerinnen und Schüler vom Unterricht suspendiert. Damit sind die Schulverweise um fast 50 Prozent angestiegen, wobei es die meisten Suspendierungen an den Hauptschulen gibt. In Besprechungen zu dieser Thematik mit den Beratungs- und Betreuungslehrern, den Landes- und Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren, dem Fachdienst Zick Zack, den Direktorinnen und Direktoren, den Lehrpersonen sowie Fachkräften der Jugendwohlfahrt wurden teilweise sehr kontroverse Standpunkte zum Instrument der Suspendierung eingenommen. Während manche Suspendierungen als Verletzung der Kinderrechte anzusehen sind, weil durch den Ausschluss vom Schulbesuch Artikel 28 der Kinderrechtskonvention (Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung) verletzt wird, sind andererseits Vertreter aus dem Bereich Schule der Meinung, es sollte öfter und frühzeitiger suspendiert werden.

ganztägige
Betreuungsformen
immer wichtiger

Kinderrechtliche Perspektive

Eine Suspendierung ist eine Sicherungsmaßnahme, keine Erziehungsmaßnahme. Sie dient neben der Sicherung auch der Überprüfung, ob das Ausschlussverfahren weitergeführt oder beendet werden soll. Vorschnelle Suspendierungen als „Präventionsmaßnahme“ oder „Schuss vor den Bug“ entsprechen nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso kann nicht mit Hinweis auf die Kinderrechtskonvention eine Suspendierung gänzlich abgelehnt werden, weil diese in Einzelfällen notwendig sein kann, um andere Kinder oder Jugendliche in ihrer körperlichen und/oder sittlichen Integrität zu schützen. Angeregt hat der Kija eine bessere Auswertung der vorhandenen Daten hinsichtlich Suspendierungsgründe, Wirksamkeit der Hilfs- und Unterstützungsangebote oder Häufung an bestimmten Schulen, um Rückschlüsse für die weitere Bearbeitung dieser Thematik zu erhalten.

Die laufende Verbesserung der Kooperation sowie Adaptierung und Verbesserung der Angebote sind begrüßenswert.

Zumindest ähnlich stark wie die Jugendwohlfahrt ist allerdings der Lebensraum Schule von gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen betroffen. Scheidungsraten, Berufstätigkeit der Eltern, leichtere Verfügbarkeit und Weitergabe von rassistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten durch Internet und Handy sowie Zunahme von Stress und Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seien hier beispielhaft genannt. Eine Reaktion darauf sollte nicht nur durch eine Ausweitung der Unterstützungsangebote wie Krisenbegleitung oder Schulsozialarbeit erfolgen sondern in einem Überdenken der Schulorganisation insgesamt.

Schulentwicklung aus der Perspektive von Kindern

Ohne eine Bewertung der laufenden Entwicklungen, insbesondere der sogenannten neuen Vorarlberger Mittelschule vornehmen zu wollen, muss aus Sicht von vielen Kindern möglichst rasch die Schule zum ganztägigen Ort für Lernen und Entwicklung werden. Für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien – beengte Wohnverhältnisse, häufiger Probleme mit sozialen, gesundheitlichen, finanziellen und psychischen Problemen – ist dies ein besonders dringliches Anliegen, weil deren Eltern aus den o.a. Gründen notwendige Unterstützung und Begleitung nicht anbieten können.

Bei der Diskussion um Schulentwicklungsfragen geht es häufig um die Belange und Interessen der Erwachsenen: Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen, Organisation und Finanzierung von Ganztagsangeboten oder des Mittagessens. Für die Kinder selbst ist Schule neben der Familie und dem Wohnquartier der zweite Lebensmittelpunkt. In einer ganztägigen Betreuungsform kann Schule Kinder besser geistig fordern und fördern und Entwicklungsmöglichkeiten im körperlichen, sozialen und emotionalen Bereich anbieten. Dies ist ganz besonders wichtig für jene Kinder, bei denen die Voraussetzungen dafür – materiell und auch die erzieherischen Kompetenzen der Eltern – fehlen. Die Zunahme von Kindern, die eine solche Unterstützung brauchen, ist offensichtlich und erfordert ein rascheres Handeln als es bisher der Fall war.

Bessere Ausbildung und bessere Bezahlung

Zum wiederholten Male macht der kija darauf aufmerksam, dass im Kindergarten und in der Volksschule entscheidende Weichen gestellt werden und es nicht einsehbar ist, dass gerade in diesem Bereich die Pädagoginnen und Pädagogen am kürzesten ausgebildet sind, die niedrigsten Gehälter beziehen und auch hinsichtlich Sozialprestige weit nach AHS- oder gar Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern kommen. Eine universitäre Ausbildung für alle Pädagoginnen und Pädagogen vom Kindergarten bis zu den höheren Schulen sollte auf Basis eines neuen Dienst- und Besoldungsrechtes so bald wie möglich umgesetzt werden.

5.2 Autismus

Ombudsstelle wird genutzt

Als Ombudsstelle für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen ist der Kinder- und Jugendanwalt Bestandteil des „Netzwerk Autismus Vorarlberg“.

Die Ziele und Aufgaben dieser Ombudsstelle wurden wie folgt beschrieben: Unabhängige/r Ansprechpartner/in für Problemfelder im Bereich Autismus. Anregungen, Wünsche, Beschwerden, Informationen von Betroffenen bzw. Angehörigen werden fachkompetent aufgenommen und führen zu Innovation und Qualitätssicherung. Es werden individuelle Lösungen im Interesse der Betroffenen gefunden und von neutraler Stelle unterstützt.

- Moderation zwischen Interessen (Individuallösungen – Lobbying)
- Sachkundige neutrale Aufklärung (Vermittlung/Information)
- Innovation, Beschwerden führen zu Lösungen, werden im Netzwerk diskutiert
- Qualitätssicherung, Lösungen werden laufend evaluiert

Neben der Teilnahme an bisher zwei Treffen des Netzwerks hatte der Kija auch ausführlich die Gelegenheit, mit betroffenen Eltern verschiedene Fragestellungen zu diskutieren. Die bisher gemachten Erfahrungen und Eindrücke wurden an die Connexia (Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH) rückgemeldet und sollen im Jahr 2009 bearbeitet werden.

Einige Vorbemerkungen

Es ist bekannt, dass Eltern autistischer Kinder nachweislich signifikant mehr Stress erleben, als Eltern von Kindern mit anderen Krankheiten oder Behinderungen. Eine Reduzierung des Stresses der Eltern zeigt deutliche Besserungen im Verhalten ihrer autistischen Kinder. Es gibt starke Hinweise für einen Zusammenhang zwischen der Stressbelastung der Eltern und den Verhaltensproblemen ihrer Kinder, unabhängig von der Schwere des Autismus. Neben verschiedensten Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welche von Autismus betroffen sind, kommt somit einer Unterstützung und Entlastung der Eltern zentrale Bedeutung zu.

Gefangen im Netzwerk?

So positiv die Erfassung und Vernetzung von verschiedensten Unterstützungseinrichtungen im Bereich Autismus ist, so wurden dadurch im persönlichen Erleben insbesondere betroffener Eltern die Komplexität und der Aufwand zu einer passgenauen Hilfe zu kommen, erhöht. Die Vielzahl an Einrichtungen und handelnden Personen führt bei Eltern, die sich in diesem Netzwerk neu zu Recht finden müssen, zu Verwirrung und zusätzlichem Stress. Auch die Erarbeitung und Bereitstellung von individuellen Hilfen erscheint aus Sicht betroffener Eltern erschwert. Damit kann einem Grundsatz des Chancengesetzes, dass sich Integrationshilfe nach dem individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung zu richten hat, nicht ausreichend entsprochen werden.

Wünsche der Eltern noch stärker berücksichtigen

Die bisherigen Bemühungen nach verstärkter Unterstützung für Menschen mit Autismus sollen an dieser Stelle ausdrücklich gewürdigt werden. Vor dem Hintergrund, dass gerade Eltern von betroffenen Kindern das meiste Erfahrungs- und Praxiswissen einbringen können, erfordert dies nochmals die Nachfrage, ob sich die Bemühungen der Facheinrichtungen des Netzwerks mit den Wünschen der Eltern decken.

Clearingstelle

Aus Sicht der Betroffenen ist eine Ergänzung des Netzwerks um eine Clearingstelle dringend erforderlich. Einige wenige Expertinnen und Experten aus den verschiedensten Bereichen sollten Eltern bei der Diagnostik – aber vor allem auch bei passgenauer Vermittlung an geeignete Einrichtungen – ebenso unterstützen wie bei der Ausarbeitung individueller Hilfepläne. Alleine die Vielzahl an Unterstützungsangeboten im Bereich „arbeiten“ macht es für Eltern ausgesprochen schwierig, die „richtige“ Institution auszuwählen. Es kann sein, dass Eltern von einer Einrichtung zur nächsten gehen müssen, um eine Reihe von Terminen zu absolvieren, bevor sie das Passende gefunden haben. Dies könnte durch eine Clearingstelle vermieden werden.

Tatsächlich kompetente Einrichtungen benennen

Nach den bisher gemachten Erfahrungen haben manche Eltern den Eindruck, dass verschiedene Einrichtungen bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Thema Autismus erst seit kurzem bearbeiten. Nachdem die Symptome und die individuellen Ausprägungen von Autismus sehr vielfältig sind, braucht es auch entsprechende Qualifikation und Expertenwissen, insbesondere wenn die bereits mehrfach erwähnten individuellen Unterstützungsangebote erarbeitet werden sollen. Auch hier könnte eine Clearingstelle Unterstützung und zusätzlich entsprechende Qualifizierungsprogramme anbieten.

Individuelle Hilfen

Es ist durchaus nachvollziehbar, dass Einrichtungen und Institutionen ihr Angebot an bestimmte Personengruppen richten. Eine autismusgerechte Umwelt zu finden bzw. herzustellen bedarf spezialisierter Fachpersonen, welche nach den bisher gemachten Erfahrungen von betroffenen Eltern noch nicht in ausreichendem Ausmaß vorhanden sind. Die bisherigen Bemühungen des Netzwerks sollten insbesondere im Bereich „Arbeit und Freizeit“ (für junge Menschen nach Beendigung der Schule) ausgebaut und intensiviert werden.

Betroffene stärker zu Wort kommen lassen

Nicht nur aus Sicht betroffener Eltern, sondern auch als Netzwerkmitglied erscheint es fraglich, ob die Netzwerktreffen in der bisherigen Form beibehalten werden können. Die Überfrachtung der Tagesordnung und die Vielzahl an anwesenden Personen machen einen konstruktiven Austausch und Dialog beinahe unmöglich. Für den Dialog zwischen Facheinrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einerseits sowie betroffenen Eltern andererseits sollten in Zukunft andere Formen überlegt werden.

6. Stellungnahmen

6.1 Gesetzesvorhaben Land und Bund

- Wahlrechtsänderungsgesetz 2008 / Änderung Landesverfassung
- Kinderschutz (Beilage 42 / 2008)
- Baugesetz
- Kindergartengesetz / Verordnung der Landesregierung über die pädagogische Kindergartenarbeit
- Spielraumgesetz / Baugesetz / Spielplatzverordnung

6.2 Gemeinsame Stellungnahmen der kijas Österreichs

- Kinderprostitution / Kinderpornografie
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Anzeigepflicht
- Passgesetz 1992, Gebührengesetz 1957, Konsulargebührengesetz 1992
- 2. Gewaltschutzgesetz
- Familienrechtsänderungsgesetz
- Pflegegeld
- Strafregistergesetz (Sexualstraftäterdateigesetz 2008)
- Lebenspartnerschaften
- Sicherheitspolizeigesetz
- Passgesetz
- Zivilverfahrensnovelle
- Bundes - Kinder- und- Jugendhilfegesetz (BJWG)
- Niederlassungsverordnung
- Glücksspielgesetz
- Novelle Asylgesetz und Fremdenpolizeigesetz

7. Kooperation und Vernetzung

7.1 Landesjugendbeirat – Jugend und Alkohol

Eine Arbeitsgruppe des Landesjugendbeirats (LJBR), der auch der kija angehörte, hat sich im Berichtsjahr nach der Verschärfung des Jugendgesetzes Gedanken zur Thematik Jugend und Alkohol gemacht. Es ist wichtig und auch sinnvoll, sich mit dieser Thematik – auch wiederholend – zu beschäftigen und diese zu diskutieren.

neue
Fördermöglichkeit

In den Bereichen Information, Prävention und Vollzug des Gesetzes hat diese Arbeitsgruppe die momentane Situation analysiert und entsprechende Vorschläge erarbeitet. Um nicht nur Empfehlungen und Forderungen zu formulieren hat der LJBR bei der Vorarlberger Landesregierung einen Fördertopf in Höhe von 20.000 Euro beantragt. Damit sollen Projekte und Aktionen für die einzelnen Mitgliedsorganisationen gefördert und unterstützt werden.

In Kooperation mit Fachstellen sollen grundsätzlich Aktivitäten gefördert werden, die zur Ressourcenstärkung Jugendlicher im Bereich der Persönlichkeitsbildung beitragen (z.B. Risikokompetenz, Sozialkompetenz, Eigenverantwortung usw.). Dabei sollen vor allem die Jugendlichen selbst erreicht werden.

Anregungen der Arbeitsgruppe und des LJBR zur Informationsarbeit über das Jugendgesetz sowie dessen Vollzug werden über das Jugendreferat des Landes und den kija bei Gesprächen mit Politik und Verwaltung weitergegeben.

7.2 Finanzführerschein

Seit nunmehr drei Jahren wird der Finanzführerschein von der IfS - Schuldenberatung in Zusammenarbeit mit dem Land Vorarlberg, der Arbeiterkammer, dem AMS, der Wirtschaftskammer, dem Jugendinformationszentrum „aha“ und vier Vorarlberger Banken erfolgreich durchgeführt.

Präventionsarbeit
hat sich bewährt

Der Finanzführerschein ist in verschiedene Module aufgeteilt, Stufe S ist für 10 bis 11-Jährige, die Stufe M für 14 bis 15-Jährige und die Stufe L für 16 bis 18-Jährige, die mit verschiedenen Themen je nach durchführender Institution gefüllt sind.

Die Workshops vom Kinder- und Jugendanwalt werden in Zusammenarbeit mit dem aha – Tipps & Infos für junge Leute für die Module M und L angeboten.

Beim kija stehen vor allem rechtliche Informationen im Vordergrund. So werden mit den Jugendlichen verschiedene Themen an Hand von Beispielfällen wie sie in der Praxis häufig vorkommen, erarbeitet. Die Inhalte gehen von Geschäftsfähigkeit, Vertragsabschlüssen und Deliktfähigkeit über Strafmündigkeit und Jugendschutz, bis zur Unterscheidung von Verwaltungsrecht, Strafrecht und Zivilrecht.

Im Zeitraum Jänner bis Dezember 2008 nahmen am Modul aha / kija 17 Gruppen mit insgesamt 332 Personen teil. Der Schwerpunkt lag, wie auch schon die Jahre davor, beim Modul M.

7.3 Wertvolle Kinder

Gemeinsam mit dem Vorarlberger Kinderdorf und den Medienpartnern ORF und Vorarlberger Nachrichten läuft derzeit die 5. Serie der Vortragsreihe „Wertvolle Kinder“. Die Vortragsreihe bietet Orientierungshilfe, Anregung und neues Wissen für Eltern und Interessierte bei erzieherischen Herausforderungen.

Interessante Vorträge mit namhaften Referentinnen und Referenten im Jahr 2008:

Wege aus der Brüllfalle	Wilfried Brüning
Pickel, Krisen, Rituale	Peer Wüschner
Perfekte Eltern und funktionierende Kinder?	Sigrid Tschöpe - Scheffler
Warum brauchen Kinder Rituale?	Susanne Stöcklin - Meier
In der Kindheit wird die Erfahrungsschatzkiste gefüllt	Gabriele Haug - Schnabel
Deep into the flow	Peter-Paul Pichler
Zwischen Virtualität und Realität	Uwe Buermann

7.4 Projektvergabe offene Jugendarbeit, Jugend und Politik

Verschiedene Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit reichten wiederum Konzepte für Projekte von Jugendsozialarbeit ein. Die Qualität der eingereichten Projekte, welche auch durch eine begleitende Evaluation dokumentiert ist, war auch im Jahr 2008 sehr hoch. Nicht zuletzt hat dieser Umstand dazu geführt, dass die Budgetmittel für das laufende Jahr deutlich ausgeweitet werden konnten.

Reaktion auf
Wahlaltersenkung

Ein neues Angebot wurde unter dem Titel „Jugend und Politik: Informationskompetenz und politische Bildung“ unter Einbezug des kija ausgearbeitet. Jugend und Politik ist ein außerschulisches Angebot für Jugendliche, das die Distanz zur Politik abbauen und zur Motivation zur aktiven Meinungsbildung und aktiven Beteiligung dienen soll. Angesprochen werden sollen Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren. Projekte, die bei Jugendlichen die Informationskompetenz fördern, Meinungsbildungsprozesse begleiten und zu einer Stärkung des Urteilsvermögens beitragen, werden mit max. 5.000 Euro gefördert. Die Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre hat sicher dazu beigetragen, hier ein neues und zusätzliches Angebot zu schaffen. Neben Freiwilligkeit, Wertschätzung und Niederschwelligkeit sind u.a. Überparteilichkeit und Unabhängigkeit, Partizipation, Transparenz und Orientierung an der Zielgruppe wichtige Kriterien für die Projektförderung. Erste Projektanträge sind bereits eingereicht und wurden durch das Vergabegremium, dem auch der kija angehört, geprüft und bewilligt.

Nähere Informationen dazu bei der Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung INVO unter www.invo.at.

7.5 Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Die wichtigsten Themen der zwei Mal jährlich stattfindenden Treffen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs – im abgelaufenen Jahr im Burgenland und in Niederösterreich – sind nachfolgend aufgelistet:

- Jugendkriminalität, Kriminalstatistik
- B-JWG – Novellierung
- Kinderbeistand
- Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)
- Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen – Standards
- Unterhaltsvorschussgesetz
- Jugendschutz
- Vorbereitungen zu 20 Jahre Kinderrechtskonvention und 20 Jahre Gewaltverbot in der Erziehung im Jahr 2009
- Vorbereitung Schattenbericht für das UN-Kinderrechtekomitee 2009

Die Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben auf Bundesebene, Koordination der Kontakte zu Bundespolitikern und Bundesbehörden sind in der nationalen Zusammenarbeit ebenso wichtig wie der Erfahrungsaustausch zwischen den kijas.

Die 44. Tagung der kijas wird im Herbst 2009 in Vorarlberg stattfinden.

8. Öffentlichkeitsarbeit

8.1 Presse

Jänner	16.	Jugendkriminalität	Antenne Vorarlberg
	17.	Jugendgewalt	Wann & Wo
	18.	Neues Jugendschutzgesetz	Antenne Vorarlberg
	23.	JIP – Jugendintensivprogramm	ORF – Radio Vorarlberg
Februar	13.	Kinderrechtpreis	Neue Vorarlberger Tageszeitung
	14.	Kinderrechtpreis	Vorarlberger Nachrichten Feldkircher Anzeiger Bregenzer Blättle, Das kleine Blatt
	19.	Kinderrechtpreis	www.vol.at
März	4.	Öffentlicher Raum für Kinder und Jugendliche	Zeitschrift Familie
	6.	Podiumsdiskussion Jugendgewalt	Vorarlberger Nachrichten
	17.	SchülerInnenanwaltschaft	Zeitschrift Schule heute
	26.	Gewalt (Mobbing) an Schulen	Wann & Wo
April	9.	Gewalt an Schulen	Antenne Vorarlberg
	9.	Baugesetz, Spielplatzgesetz	Vorarlberger Nachrichten
	9.	Gewalt an Schulen	www.vol.at
	15.	Sexuelle Gewalt	ORF – Radio Vorarlberg ORF – V-heute ORF – Wien, Heute in Österreich Antenne Vorarlberg
	28.	Inzest, Fall Amstetten	ORF – Radio Vorarlberg
	29.	Kinderschutz bei sexueller Gewalt	Das kleine Blatt
	29.	Kinderschutz	ORF – Chat
	29.	Autismus	www.vol.at
Mai	5.	Inzest, Fall Amstetten	Profil
	8.	Gewaltschutzgesetz	ORF – TV, ORF – Radio Vorarlberg

Juni	18.	Fremdunterbringung	Vorarlberger Nachrichten
	26.	Kinderrechte	Vorarlberg Magazin
Juli	14.	Stationäre Plätze	ORF – Radio Vorarlberg
August	13.	Kriminelle Kinder	Vorarlberger Nachrichten, Leserbrief
	14.	Strafaltersenkung	Antenne
	26.	Sollen 14-Jährige stärker bestraft werden?	Weekend - Magazin
	29.	Ankerfamilien, Unterbringung in Deutschland	ORF – Radio Vorarlberg
September	2.	Kinderbeistand	ORF, PRO7, SAT1
	16.	Schulsuspendierung	Vorarlberger Nachrichten
	17.	Fremdunterbringung	Vorarlberger Nachrichten
	19.	Mobbing in Vorarlberger Schulen	Wann & Wo
	21.	Kinderrechtspreis	Wann & Wo
Oktober	29.	Piercing	Vorarlberger Nachrichten
	29.	Fragen an die Politik	Zeitschrift Familie
November	20.	Kinderrechtelilmtage	Vorarlberger Nachrichten
	20.	Kinderrechtspreis	ORF Vorarlberger Nachrichten www.vol.at
	25.	Kinder- und jugendmedizinische Forderungen	Vorarlberger Nachrichten
Dezember	18.	Spielraumgesetz	Feldkircher Anzeiger

8.2 Sprechstunden

Der kija ist in den Bereichen Bludenz, Bregenz, Dornbirn regelmäßig im Rahmen von Sprechstunden präsent. Er ist dort jeweils monatlich in den aha - Räumlichkeiten anwesend. Um die Erreichbarkeit zu erleichtern wird empfohlen, für diese Sprechstunden jeweils einen Termin zu vereinbaren.

8.3 Infomaterialien



Infomaterialien
neu aufgelegt

„taschenanwältin“

Im Jahr 2004 wurde gemeinsam mit dem aha – Tipps & Infos und der Abteilung Jugendwohlfahrt die Broschüre „taschenanwältin“ herausgegeben. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen (insbesondere im Bereich Fremdenrecht) war nun eine Neuauflage der „taschenanwältin“ notwendig geworden. So wurde die aktuelle „taschenanwältin“, die ursprünglich aus Tirol stammt, vom kija -Büro für Vorarlberg erneut adaptiert und eine neue Ausgabe herausgebracht.

In der Broschüre „taschenanwältin“ sollen an Jugendliche rechtliche Informationen zu für sie relevanten Themen weitergegeben werden. Behandelt werden beispielsweise Rechte von Jugendlichen im Umgang mit der Polizei, Behörden und dem Gericht, relevante Gesetzesbestimmungen dazu (wie z.B. das Sicherheitspolizeigesetz, Suchtmittelgesetz, Jugendgerichtsgesetz), Verwaltungsstrafen, Grundlegendes zum Fremdenrecht und zu Aufenthaltstiteln. Als Ratgeberin soll die zweisprachige Broschüre den Jugendlichen die Angst vor all jenen Dingen nehmen, die mit Polizei, Behörden und Justiz verbunden sind. Im praktischen Taschenformat enthält die „taschenanwältin“ neben diesen Rechtsinfos auch wichtige Adressen von Beratungsstellen, an die sich Jugendliche wenden können, falls sie konkret mit dem Gesetz in Konflikt geraten.

Die aktualisierte „taschenanwältin“ wurde wieder bewusst zweisprachig gestaltet, um auch für Jugendliche mit türkischer Muttersprache sicherzustellen, dass die Informationen gut verstanden werden.

Diese Broschüre und die darin behandelten Themen stoßen bei den Jugendlichen regelmäßig auf sehr großes Interesse. Die „taschenanwältin“ ist selbst bei der Exekutive sehr akzeptiert, was sich daran zeigt, dass auch die Polizei die Broschüre regelmäßig bestellt und diese selbst an Jugendliche austeilte.

Jugendgesetzflyer

Mit Anfang des Jahres 2008 sind auch die neuen Bestimmungen des Vorarlberger Jugendgesetzes in Kraft getreten. Gemeinsam mit dem aha – Tipps & Infos für junge Leute hat der kija bereits im Jänner die Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen in Form des Jugendgesetzflyers in überarbeiteter Form herausgegeben. Neben Informationen, wie Ausgehzeiten, Alkoholkonsum, übernachten außer Haus oder Besitz, Erwerb und Konsum von Tabak können sich junge Menschen auch einen Überblick über die für sie wichtigsten Informations- und Beratungsstellen verschaffen.



UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Auszug –
der Gesamttext ist
nachzulesen unter
www.kija.at

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen und ist nach Ratifizierung durch die ersten 30 Staaten am 3. September 1990 in Kraft getreten.

Österreich hat am 6. August 1992 die Ratifikationsurkunde hinterlegt, am 5. September 1992 ist die UN - Konvention über die Rechte der Kinder bei uns in Kraft getreten. Damit hat auch Österreich sich verpflichtet, die Bestimmungen der Konvention in geltendes nationales Recht umzusetzen.

Die UN - Konvention über die Rechte der Kinder definiert Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben. An vielen Stellen wird die zentrale Rolle der Eltern und der Familie für die Entwicklung und Erziehung der Kinder betont, Kinderrechte stärken nämlich nicht nur Kinder, sondern auch deren Eltern und Erziehungsberechtigte (gegenüber dem Staat).

In 54 Artikeln befasst sich die UN - Konvention mit den Rechten der Kinder sowie den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern. Diese Artikel begründen Verpflichtungen der Staaten.

Die UN - Konvention legt grundlegend die Menschenrechte fest, auf die Kinder überall in der Welt einen Anspruch haben:

Das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, das Recht auf Schutz vor schädlichen Einflüssen sowie das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Die vier Grundprinzipien der UN - Konvention über die Rechte der Kinder:

1. Gleichbehandlung

Kein Kind darf auf Grund des Geschlechts, auf Grund von Behinderungen, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Abstammung benachteiligt werden (Artikel 2).

2. Im besten Interesse des Kindes

Das heißt, dass bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden sollen (Artikel 3).

3. Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Artikel 6).

4. Achtung vor der Meinung des Kindes

Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden (Artikel 12).

L-JWG 1991

§ 26 Kinder- und Jugendanwalt

1. Die Landesregierung hat eine geeignete Person auf die Dauer von fünf Jahren zum Kinder- und Jugendanwalt zu bestellen. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, vorauszugehen.

2. Der Kinder- und Jugendanwalt hat

- a) Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, welche die Stellung der Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen,
- b) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen über die Pflege und Erziehung zu helfen,
- c) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten oder Minderjährigen einerseits und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege andererseits zu vermitteln.

3. In den Fällen des Abs. 2 lit. a und b hat der Kinder- und Jugendanwalt nach einer ersten Beratung und Hilfe erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen der Jugendwohlfahrt herzustellen, die für die weitere Betreuung im Einzelfall am besten geeignet sind.

4. Der Kinder- und Jugendanwalt hat der Landesregierung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die hierbei gesammelten Erfahrungen zu übermitteln. Er hat die Landesregierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit nach § 27 zu beraten.

5. Verfassungsbestimmung – Der Kinder- und Jugendanwalt ist bei der Besorgung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

6. Der Kinder- und Jugendanwalt ist von der Anzeigepflicht nach § 84 der Strafprozessordnung enthoben, soweit es sich um strafbare Handlungen der Minderjährigen oder ihrer Erziehungsberechtigten handelt, eine Anzeige den Erfolg seiner Tätigkeit im Einzelfall gefährden würde und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht offensichtlich überwiegt.

7. Die mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt befassten Behörden und Einrichtungen haben den Kinder- und Jugendanwalt zu unterstützen und ihm die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8. Der Kinder- und Jugendanwalt hat seinen Sitz in Feldkirch. Er kann, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, außerhalb seines Sitzes Sprechtag abhalten.

9. Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwaltes zu widerrufen, wenn in seiner Person Umstände eintreten, die ihn für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

Impressum:

f.d.l.v.: Michael Rauch

Fotografie: Landespressestelle

Fotografie Seite 6: Albrecht Schnabel

Gestaltung: Felder Grafikdesign, Rankweil



**Kinder- und Jugendanwalt
des Landes Vorarlberg**
A 6800 Feldkirch, Schießstätte 12
T 05522/84 900, F 05574/511-923 270
kija@vorarlberg.at, www.kija.at



Eine Einrichtung
des Landes Vorarlberg